

Inhalt

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

2 BLM

- 2.1 Rundfunk
 - 2.1.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
 - 2.1.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
- 2.2 Telemedien
 - 2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien
 - 2.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien der BLM
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 27. Mal über die Kontrolle von Angeboten in Rundfunk und Telemedien sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember 2007.

1. Kommission für Jugendmedienschutz

• Personelle Besetzung

Im Berichtszeitraum wurde Herr Thomas Fuchs als neuer Direktor der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) gewählt. Seit dem 15.01.2008 ist er reguläres Mitglied der KJM.

Herr Reinhold Albert (NLM) wurde ebenfalls ab diesem Zeitpunkt wieder reguläres Mitglied der KJM. Herr Prof. Wolfgang Thaenert (LPR Hessen) übernimmt erneut die stellvertretende Mitgliedschaft für Herrn Albert.

Ferner wurde in der KJM-Sitzung am 18.12.2007 Herr Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), zum Stellvertretenden KJM-Vorsitzenden gewählt.

• Sitzungen

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

• Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien

Am 10.10.2007 fand in München ein Treffen der AG Verfahren statt, in dem die Arbeitsgruppe unter Federführung der KJM-Stabsstelle eine Aufstellung zur Bußgeldfestsetzung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erarbeitete. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Klärung inhaltlicher Fragen und vereinbarte, einen

Workshop der KJM zum Thema „Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten“ durchzuführen.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe die Faxantwortblätter sowohl für die Entscheidung des KJM-Prüfausschusses als auch für Entscheidungen der KJM im Umlaufverfahren aktualisiert. Damit wurden die Faxantworten übersichtlicher gestaltet und den KJM-Mitgliedern allgemeine Anregungen und Anmerkungen zu den Prüffällen ermöglicht. Zudem wurden in der Arbeitsgruppe Themen für einen dritten Rundbrief gesammelt, der ergänzend zu den beiden ersten Rundbriefen zu Fragen bzgl. der KJM-Prüfverfahren erstellt wird.

Der Workshop „Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten“ fand am 09.01.2008 in München statt und richtete sich an Jugendschutzreferenten, Justiziere und weitere mit der Umsetzung der KJM-Entscheidungen betrauten Mitarbeiter der Landesmedienanstalten. Das Thema des Workshops wurde in drei Themenschwerpunkte aufgeteilt, die jeweils mit einem Impulsreferat vorgestellt wurden: das Verwaltungsverfahren, das Ordnungswidrigkeitenverfahren und das Gerichtsverfahren. Zudem wurden im Rahmen eines Erfahrungsaustausches offene Fragen diskutiert. Der Workshop wurde von allen Beteiligten positiv aufgenommen, da er dem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch diene. Daher wurde vereinbart, dass der Workshop einmal jährlich wiederholt werden soll.

- **Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter**

Am 02.10.2007 fand in München ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter unter Federführung der KJM-Stabsstelle statt, das dem allgemeinen Informationsaustausch und der Klärung der in den Präsenzprüfungen auftretenden Fragestellungen diene. Die Prüfgruppensitzungsleiter tauschten sich über Erfahrungen der letzten Präsenzprüfungen aus und erarbeiteten Vorschläge zur Optimierung der Prüfverfahren. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Treffens Bedingungen formuliert, die ein Abweichen der Landesmedienanstalt in der Beschlussvorlage für den Prüfausschuss vom vorläufigen Bewertungsergebnis der Prüfgruppe ermöglichen können.

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 JMStV aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt und intensiviert. So wurden im Rahmen eines Arbeitstreffens am 25.10.2007 in München, an dem Vertreter der KJM-Stabsstelle, der BPjM und jugendschutz.net teilnahmen, Fragen zur Spruchpraxis anhand von aktuellen Prüffällen, wie z.B. rechtsextremen Seiten und Anorexieforen sowie Formalfragen behandelt. Kontinuierliche Berührungspunkte zwischen der KJM und der BPjM bieten insbesondere die zahlreichen Indizierungsanträge, d.h. die Stellungnahmen, die die KJM gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG bei Telemedien abgibt sowie die eigenen Indizierungsanträge zu Telemedien, die die KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV bei der BPjM stellen kann.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern entsprechende Konzepte. Aufgrund der hohen Anforderungen und der eingehenden Prüfung der Konzepte durch die KJM hat sich die Positivbewertung dabei inzwischen zu einem Gütesiegel entwickelt. Eine Vielzahl von Interessenten wendet sich kontinuierlich an die KJM, um das Verfahren in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind die Eckwerte der KJM in der Internetbranche inzwischen an den einschlägigen Stellen bekannt. Entsprechende AV-Systeme etablieren sich zunehmend in Deutschland. Dies hat spürbare Effekte für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt.

Zudem sind die Eckwerte der KJM durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt worden, zuletzt durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.10.07. So hat der BGH im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens entschieden, dass eine Altersprüfung mittels „PersoCheck“ nicht verlässlich ist. Auch wenn zusätzlich eine Kontobewegung erforderlich ist oder eine Postleitzahl abgefragt wird, genügt ein solches System laut BGH den gesetzlichen Anforderungen nicht. Diese Entscheidung des BGH bestätigt die Sichtweise der KJM und

verbessert so weiter die Voraussetzungen, ein hohes Schutzniveau in Deutschland durchzusetzen. Zudem nimmt der BGH in seiner Entscheidung explizit Bezug auf die von der KJM positiv bewerteten Konzepte und sieht darin „zahlreiche Möglichkeiten, ein Altersverifikationssystem zuverlässig auszugestalten“ (s. Pressemitteilung, Anlage1).

Im Zeitraum zweites Halbjahr 2007 bis Anfang 2008 hat die KJM vier neue Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet. Darunter sind erstmals auch zwei Konzepte für den Einsatz im Bereich Online-Lotterien (s.u.). Hintergrund ist der neue „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“, der zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist und für Online-Lotto geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM vorschreibt. Unter dieser Voraussetzung ist Online-Lotto für einen Übergangszeitraum von einem Jahr im Internet erlaubt. Außerdem bewertete die KJM im Berichtszeitraum erstmals ein Modul für die Authentifizierung positiv, das als Baustein für verschiedene Konzepte dienen kann (s. u.).

- **Konzept der Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg (Lotto Hamburg):**

Beim Konzept von Lotto Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das „Lotto-Ident-Verfahren“: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard der Münchner Giesecke & Devrient GmbH. Auf der Smartcard, die einfach über den USB-Anschluss in den Computer gesteckt wird, befindet sich ein Web-Server, der eine eigene Homepage darstellt. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben.

Mit dem Konzept von Lotto Hamburg wurde ein entscheidender Schritt für den Jugendschutz beim Online-Lotto getan. Daneben eignet sich das Konzept aber auch zur Umsetzung geschlossener Benutzergruppen in anderen jugendschutzrelevanten Feldern im Internet (s. Pressemitteilung, Anlage1).

- **Internet-Smartcard der Giesecke & Devrient GmbH als Modul für die Authentifizierung:**

Das Hardware-Token, das bei Lotto Hamburg zum Einsatz kommt, wurde der KJM von der Giesecke & Devrient GmbH außerdem gesondert zur Prüfung, als Baustein

für eine geschlossene Benutzergruppe, vorgelegt. Auch hier sprach die KJM eine Positivbewertung aus. Mit der Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient liegt damit erstmals ein positiv bewertetes Modul für die Authentifizierung vor. Zu berücksichtigen ist hier, dass die Smartcard allein für eine geschlossene Benutzergruppe nicht ausreicht, sondern vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden muss. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren (s. Pressemitteilung, Anlage1). Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg.

- **„mtG-AVS“ der media transfer AG:**

Als drittes erteilte die KJM im Berichtszeitraum dem Konzept „mtG-AVS“ der media transfer AG (mtG) eine Positivbewertung. „mtG-AVS“ beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul „Identitäts-Check mit Q-Bit“ der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert (s. Pressemitteilung, Anlage1).

- **„SMS-PIN-Verfahren“ der Staatlichen Lotterieverwaltung München (Lotto Bayern):**

Anfang des Jahres 2008 bewertete die KJM mit dem „SMS-PIN-Verfahren“ von Lotto Bayern ein zweites Konzept für den Bereich Online-Lotto positiv: Das Konzept sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor. Für die Authentifizierung muss der Kunde vor jedem Online-Spiel am PC das „SMS-PIN-Verfahren“ durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat (s. Pressemitteilung, Anlage1).

Vor dem Hintergrund des neuen Glücksspiel-Staatsvertrags stellte die Thematik der geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto im Berichtszeitraum einen besonderen Schwerpunkt dar. Die KJM erhielt eine Vielzahl von Anfragen verschiedener, sowohl

staatlicher als auch gewerblicher, Lotterie-Anbieter. Die AG Telemedien prüfte somit eine Reihe entsprechender Konzepte und führte auch ein Gespräch mit Vertretern von Lotterie-Betreibern. Bislang konnten jedoch nur die Konzepte von Lotto Hamburg und Lotto Bayern von der KJM positiv bewertet werden (s.o.). Weitere Konzepte, die für den Einsatz im Bereich Online-Lotterien gedacht sind, befinden sich bei der AG Telemedien noch in der Prüfung. Grundsätzlich kann die KJM hier nur eine Prüfung von technischen Jugendschutzkonzepten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anbieten. Für eine Überprüfung der Anforderungen nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag ist dagegen nicht die KJM, sondern die Glücksspielaufsicht zuständig. Zur Abstimmung der Verfahren und zur Klärung von Grundsatzfragen fand im Berichtszeitraum in der BLM auch ein Gespräch mit dem Glücksspielreferenten des Landes Bayern statt.

Insgesamt befasste sich die AG Telemedien im zweiten Halbjahr 2007 in vier Arbeitssitzungen sowie einem Audit mit verschiedenen Ansätzen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen und führte dabei zwei Gespräche mit den verantwortlichen Unternehmen über deren Konzepte.

Mit Stand Anfang 2008 hat die KJM inzwischen 21 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet (s. Übersicht, Anlage 2). Hinzu kommen zwei übergreifende Jugendschutzkonzepte für Rundfunk und Telemedien (s. hierzu Punkt „übergreifende Jugendschutzkonzepte“). Damit liegen jetzt zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, insbesondere mit dem neuen Modul für die Authentifizierung sowie den bereits bekannten Identifizierungsvarianten, wie dem Post-Ident- oder Lotto-Ident-Verfahren oder dem „Ident-Check mit Quality-Bit“ der Schufa, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist bei diesem Vorgehen nicht mehr erforderlich.

- **Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom

Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Zudem brauchen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung der KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf erarbeitet.

Jugendschutzprogramme sind hoch dynamisch und verlangen nach kontinuierlichen Prüfverfahren. Vor einer Anerkennung durch die KJM werden mögliche Jugendschutzprogramme deshalb zuvor in Modellversuchen erprobt. Dabei muss getestet werden, ob das Programm technisch zuverlässig funktioniert und ob es für typische Anwender handhabbar ist. Außerdem muss überprüft werden, wie wirksam es problematische Angebote im Internet blockiert und Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz passieren lässt. Essentiell ist dabei der nach Altersstufen differenzierte Zugang. Problematische Internet-Angebote dürfen also nicht einfach für alle Minderjährigen gleichermaßen geblockt werden, sondern es muss eine differenzierte Filterung stattfinden, die je nach Alter der Heranwachsenden den Zugriff auf unterschiedliche Angebote ermöglicht.

Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM weiterhin nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt. Ein zweiter Filtertest im Prüflabor bei jugendschutz.net bestätigte dies im Berichtszeitraum erneut. Beim zweiten Test von Jugendschutzfiltern für das Internet wurden nach wie vor erhebliche Defizite festgestellt. Die Effizienz der Filterprogramme ist insgesamt zu gering, besonders bei beeinträchtigenden oder gefährdenden Darstellungen von Gewalt und Rechtsextremismus sowie Risikobereichen wie Süchten oder Glücksspielen. Die getesteten Filtersysteme wiesen zudem ein inakzeptables Maß an Overblocking auf: Sie sperren zu viele Inhalte, die eigens für Kinder und Jugendliche gemacht sind. Getestet wurde im Prüflabor auch das einzige Jugendschutzprogramm, das zurzeit Gegenstand eines Modellversuchs der KJM ist. Zusätzlich wurden gängige Kindersicherungen auf ihre altersdifferenzierte Wirksamkeit hin erprobt. Vier der neun getesteten Filtersysteme hatte die KJM bereits in einem ersten Testlauf im Jahr 2006 geprüft. Der Vergleich zeigt, dass sich die Filterleistung innerhalb eines halben Jahres nur minimal weiterentwickelt hat. Keines der geprüften Systeme schützt Kinder und Jugendliche ausreichend vor problematischen Inhalten im Internet. Die KJM appellierte vor diesem Hintergrund an die Anbieter, ihre Anstrengungen zu verstärken, um effiziente und anerkennungsfähige Jugendschutz- und Filterprogramme zu entwickeln und hierfür bereits vorhandene Ressourcen, wie die Einbindung der Indizierungs-Liste der BPJM, noch besser zu nutzen (s. Pressemitteilung, Anlage1).

Die KJM hat bisher drei potenzielle Jugendschutzprogramme zum Modellversuch zugelassen: „ICRAdeutschland“ des ICRA-Konsortiums und der FSM, bei dem die Seitenbetreiber ihre Inhalte selbst klassifizieren (Stichwort „Labeling“), „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog e.V., das aus redaktionell erstellten Filterlisten in Kombination mit dem Filtersystem „ICRAplus“ besteht, sowie „System-I“ der Cybits AG, einer Jugendschutzsoftware für Internet-Service-Provider und Portalanbieter. Allerdings konnte bisher noch kein Modellversuch erfolgreich abgeschlossen werden. Der Modellversuch mit „ICRAdeutschland“ ist ausgelaufen, ohne dass eine Anerkennung der KJM erfolgen konnte. Der Modellversuch mit „System-I“ wurde vom Antragsteller im Berichtszeitraum zurückgezogen. Von den Modellversuchen wird somit nur noch einer fortgeführt: „jugendschutzprogramm.de“ (s.u.).

ICRAdeutschland

KJM, ICRA-Konsortium und FSM hatten – Ende des Jahres 2006 - vereinbart, „ICRAdeutschland“ als Modul für Jugendschutzprogramme gemeinsam weiter zu entwickeln. Grundsätzlich favorisiert die KJM einen Aufbau von Jugendschutzprogrammen, bei dem verschiedene Module, u.a. schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte, fest integriert sind. ICRA soll dabei die Selbstklassifizierungsschnittstelle abdecken. Im ersten Halbjahr 2007 hatte die KJM in diesem Rahmen eine engere Zusammenarbeit von AG Telemedien, Vertretern des ICRA-Konsortiums und der FSM befürwortet, um die Erarbeitung einer Gesamtlösung in diesem Bereich gezielter voranzutreiben. Beim Thema Jugendschutzprogramme werden somit vorübergehend Vertreter des ICRA-Konsortiums und der FSM zur AG Telemedien hinzugezogen. Drei gemeinsame Arbeitstreffen hatten bereits im ersten Halbjahr 2007 stattgefunden. Im 2. Halbjahr 2007 wurden die Beratungen fortgeführt. Schwerpunkt war dabei die Handhabung des altersdifferenzierten Labelings in der Praxis. Hier fand ein Arbeitstreffen der AG Labeling, bestehend aus den Mitgliedern der AG Telemedien sowie weiteren Mitgliedern der KJM und der Stabsstelle, mit Vertretern von ICRA-Konsortium und FSM statt, um gemeinsam typische Deskriptoren für die wichtigsten Bereiche zusammen zu stellen und festzulegen. Dies ist wichtig, da bisher bei „ICRAdeutschland“ nicht immer nachvollziehbar war, welche Darstellungen unter welche ICRA-Labels fallen und mit welcher Begründung sie welchen Altersgruppen zugeordnet werden. Zudem war Handlungsbedarf aufgrund des Beschlusses der KJM vom 19.09.07 entstanden: Demnach ist bei aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Telemedien von den gesetzlich normierten Altersstufen 14/16/18 Jahre, im Bereich der Selbsteinschätzung der Anbieter oder automatischen Klassifizierung insbesondere im Kontext von Jugendschutzprogrammen aus praktischen

Erwägungen jedoch von den Altersstufen 14 und 18 Jahre auszugehen (s. Kapitel 1.5). Ein weiteres Treffen von AG Labeling, ICRA-Konsortium und FSM zu diesem Thema ist für Februar 2008 geplant.

Jugendschutzprogramm.de

Der Modellversuch mit „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog ist derzeit, nach einer Laufzeit von nunmehr insgesamt 36 Monaten, bis zum 31.03.2008 vorgesehen. Im Berichtszeitraum kam es jedoch zu weiteren Verzögerungen. So stehen seitens Jus Prog e.V. noch ein aktualisierter Projektplan sowie zwei wichtige Meilensteine im Rahmen von Modellversuchen - der technische Funktionstest und der Labortest zur Nutzbarkeit der verwendeten Software durch typische Anwender (Usability Lab“) - aus. Um über das weitere Vorgehen mit „jugendschutzprogramm.de“ zu sprechen, führte die AG Telemedien im Berichtszeitraum ein Gespräch mit dem Vorstand von Jus Prog e.V. Dabei wurde Einvernehmen erzielt, dass der Modellversuch fortgeführt werden soll, eventuell jedoch eine weitere Verlängerung erforderlich sein wird.

System-I

Mit „System-I“ der Cybits AG hatte die KJM im Jahr 2006 ein drittes Programm zum Modellversuch zugelassen, das Internet-Service-Providern und Portalanbietern zur Verfügung gestellt und aus verschiedenen Komponenten, u.a. Positiv- und Negativlisten für verschiedene Altersgruppen sowie Programmiermöglichkeiten für Anbieter durch Berücksichtigung von ICRA-Labels, zusammengesetzt werden sollte. Nach Verzögerungen aufgrund von internen Umstrukturierungen hat der Antragssteller den Modellversuch im Berichtszeitraum zurückgezogen.

Insgesamt führte die AG Telemedien im Berichtszeitraum im Rahmen ihrer vier Arbeitssitzungen zwei Gespräche mit verschiedenen Antragstellern, Unternehmen und Verbänden im Kontext der Jugendschutzprogramme.

- **Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. „Technische Mittel“ sind

Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. „Technische Mittel“ eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Um Rat suchenden Anbietern auch hier Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, bietet die KJM auch für „technische Mittel“ das Verfahren der Positivbewertung an. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit vorwiegend von Unternehmen aus der Tabakindustrie in Anspruch genommen. Gemäß einem Beschluss des deutschen Bundestags im November 2006 darf jedoch in deutschen Internetauftritten nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden, so dass hier keine weiteren Anfragen eingingen.

Anfang des Jahres 2008 erhielt die KJM jedoch eine Anfrage eines Unternehmens mit der Bitte um Bewertung eines technischen Mittels zum Einsatz bei einem Gewinnspiel-Angebot im Internet. Bei dem Angebot handelt es sich um ein Online-Wissensspiel mit Gewinnmöglichkeiten, bei dem die Teilnahme von unter 18-Jährigen ausgeschlossen werden soll. Begleitend dazu fand Anfang Januar 2008 ein Gespräch in der BLM statt. Das Konzept befindet sich noch bei der AG Telemedien in der Prüfung.

- **Übergreifende Jugendschutzkonzepte**

Verschiedene Anbieter haben der KJM im vergangenen Jahr übergreifende Jugendschutzkonzepte für konvergente Medienangebote, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, zur Bewertung vorgelegt. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor und berücksichtigen dabei Rundfunk- und Telemedien-Inhalte in Einem. Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen in konvergenten Medienangeboten voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen. Denn auch hier sieht der JMStV kein Anerkennungsverfahren vor.

Im Mai 2007 hatte die KJM mit dem Konzept der HanseNet Telekommunikation GmbH für „Alice homeTV“ erstmals ein solches integriertes Jugendschutzkonzept für ein Gesamtangebot von Rundfunk und Telemedien positiv bewertet. Im zweiten Halbjahr 2007 hat die KJM nun erneut ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers positiv bewertet, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus

verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll: für das Konzept „Arcor-Digital TV Parental Control“ des Telekommunikationsunternehmens Arcor. „Arcor-Digital TV“ wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (= Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter, bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept „Arcor-Digital TV Parental Control“ sieht abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen: So ist für Filme „ab 16“ oder „ab 18“ eine technische Vorsperre vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten“ der Landesmedienanstalten - orientiert. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre, die mit einer speziellen „User PIN“ deaktiviert werden kann, zum Einsatz. Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist (s. Pressemitteilung, Anlage1).

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

Im Berichtszeitraum hat zwischen der KJM und den beiden Selbstkontrollenrichtungen Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ein kontinuierlicher Informationsaustausch stattgefunden.

- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Die FSF hatte am 06.02.2007 einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Selbstkontrollenrichtung nach § 19 JMStV um weitere vier Jahre gestellt. Am 13.06.2007 hatte die KJM hierzu ein Gespräch mit dem Geschäftsführer sowie dem Vorstand der FSF geführt. In ihrer Sitzung am 19.09.2007 hat die KJM den Antrag der FSF abschließend beraten und beschlossen, die Anerkennung der FSF als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Fernsehen im Sinne des § 19 JMStV unter Auflagen zu verlängern. Die mabb hat als zuständige Landesmedienanstalt die Anerkennung der FSF entsprechend der Entscheidung der KJM mit Bescheid vom 30.10.2007 verlängert.

Gegen diesen Bescheid hat die FSF mit Schreiben vom 30.11.2007 Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Sie hat beantragt, dass die Auflagen, mit der die Anerkennung nach § 19 JMStV verlängert worden ist, aufgehoben werden.

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Die KJM stand mit der FSM zu mehreren Fragen des Jugendschutzes im Bereich Telemedien im kontinuierlichen Dialog. So wird die FSM im Hinblick auf präventive Maßnahmen im Bereich des Mobilfunks einen Technikworkshop durchführen, in dem auch die Endgeräteindustrie in die Diskussion miteinbezogen werden soll. Im Rahmen der KJM-Veranstaltung „Generation Mobile – außer Kontrolle?“ am 20.09.2007 hat die FSM zudem den Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter vorgestellt.

Am 27.11.07 war die FSM bei dem Chat-Workshop zu „Rechtlichen Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten für Chat-Betreiber“ beteiligt, der in der BLM als Kooperationsveranstaltung von KJM-Stabsstelle, FSM und jugendschutz.net stattfand (s. 1.5 Einzelthemen: Chatworkshop).

- Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) auf Anerkennung von „fsk.online“ als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV

Im Berichtszeitraum wurde der KJM ein Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) auf Anerkennung von „fsk.online“ als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV vorgelegt. In ihrer Sitzung am 19.09.07 berieten die Mitglieder der KJM über den Antrag der FSK und entschieden, dass der Antrag zunächst in der zuständigen Arbeitsgruppe behandelt werden sollte.

Am 04.12.07 fand in der BLM ein Gespräch zwischen der AG „Selbstkontrollereinrichtung“ und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) zu deren Antrag nach § 19 JMStV auf Anerkennung von fsk.online statt. Gesprächsgegenstand war die vorgelegte Prüfordnung von fsk.online, die eine Reihe klärungsbedürftiger Punkte aufzuweisen hatte. Nach gemeinsamer Diskussion sagte die FSK zu, den Antrag entsprechend zu überarbeiten und der KJM zu einer erneuten Bewertung zu übersenden. Im Mittelpunkt eines nächsten

Gesprächs der AG „Selbstkontrollereinrichtung“ mit der FSK wird der Themenkomplex KJM-Verfahren stehen.

1.4 Prüftätigkeit

Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2007 war die KJM mit über 480 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Juli bis Dezember 2007 13 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zwei Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit knapp 80 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden fast 50 Fälle abschließend bewertet. Bei 18 Fällen liegt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelt sich hierbei um fünf Spielfilme, vier Trailer, zwei Dokumentationen, zwei Werbespots, zwei Serien, eine Talkshow, einen Erotikclip und eine Musiksendung.

Rund 30 weitere Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, wovon bei 19 Fällen rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen wurden. Es handelt es sich dabei um fünf Spielfilme, einen Trailer, drei Musikvideoclips, fünf Dokumentation, drei Serien und zwei Magazinbeiträge. Neben diesen Fällen befinden sich noch weitere rund 65 Fälle im Prüfverfahren der KJM.

Exemplarischer KJM-Prüffall: Herr der Ringe – Die Rückkehr des Königs

Im Berichtszeitraum wurde von der KJM der im Tagesprogramm von RTL ausgestrahlte Spielfilm „Herr der Ringe – Die Rückkehr des Königs“ geprüft. Der Film erhielt von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) die Altersfreigabe „ab 12 Jahren“. Der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) wurde zunächst eine ungeschnittene Fassung zur Prüfung vorgelegt, die für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm freigegeben wurde. Eine um ca. zehn Minuten gekürzte Fassung wurde von dem Prüfausschuss der FSF für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm freigegeben.

Die KJM sah in dem Spielfilm in der ausgestrahlten (gekürzten) Fassung ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren, da der Film dazu geeignet ist, die Altersgruppe der unter 12jährigen aufgrund der Fülle der dargestellten Gewalthandlungen und überlangen hohen Spannungsbögen nachhaltig zu ängstigen.

Nachdem die FSF mit ihrer Entscheidung für das Tagesprogramm die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten hat, sind Maßnahmen gegen den Anbieter somit nicht zulässig.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

- Allgemein**

- Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt über 90 Fällen aus den Telemedien befasst. 33 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei 26 Angeboten wurde aufgrund pornographischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Zwei Angebote enthalten rechtsextremistisches Gedankengut. Bei fünf Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

- 60 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet. Bei allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Der Großteil der Angebote ist der einfachen Pornographie zuzuordnen. Drei Angebote zeigen Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, drei Angebote wurden als offensichtlich schwer jugendgefährdend eingestuft. Neben diesen 60 Fällen befinden sich noch ca. 170 Fälle im Prüfverfahren.

- Trailer zu "Rambo 4"**

- In der KJM-Sitzung am 24.10.07 wurde ein Internetangebot geprüft, welches einen äußerst gewalthaltigen Trailer zu dem Spielfilm „Rambo 4“ zeigte. Die KJM entschied, zunächst den Anbieter zu kontaktieren und ihn auf den Verstoß hinzuweisen. Nachdem der Anbieter umgehend reagiert und den Trailer aus dem Netz genommen hat, wurden keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen eingeleitet.

- **Indizierungsanträge**

Von Juli bis Dezember 2007 lagen der KJM insgesamt 110 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der

Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 99 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Vier Internetangebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. In einem Fall lehnte der Vorsitzende eine Indizierung durch die BPjM ab. Die übrigen sechs Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (79 Angebote). Bei fünf dieser Angebote wird einfache Pornographie im Kontext gewalthaltiger Handlungen gegen Frauen gezeigt, zwei der pornografischen Angebote weisen sich durch die Darstellung sehr jung aussehender Mädchen aus. Ein Angebot beinhaltet tierpornographische Abbildungen. Drei der Angebote wurden aufgrund ihrer sexuellen Darstellungen als mindestens jugendgefährdend eingestuft. Zehn Angebote weisen rechtsextreme Inhalte auf, über ein Angebot ist das Buch „Mein Kampf“ von Adolf Hitler komplett downloadbar. Ein Angebot enthält Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Vier Angebote weisen jugendgefährdende Gewaltdarstellungen auf, wobei zwei davon das Lied „Der letzte Schultag“ von „Swiss“ zugänglich machen. Hier wird ein Amoklauf im schulischen Umfeld aus der Perspektive des Täters in problematischer Art und Weise geschildert. Bei einem Angebot handelt es sich um eine sogenannte „Pro-Ana-Seite“: Dieses private Angebot stellt die Krankheit Anorexia Nervosa positiv dar, gibt Anleitungen zu noch effektiverem Abnehmen und bietet ein tendenziell befürwortendes Forum für Interessierte und Betroffene an.

Des Weiteren hat die KJM im Berichtszeitraum bei 209 Angeboten eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen Pornographie zuzuordnen sind (158 Angebote). Ein Angebot ist als jugendgefährdend aufgrund seiner sexuellen Darstellungen zu bewerten. Bei 20 weiteren Angeboten wurden tierpornografische Darstellungen zugänglich gemacht. Eine Vielzahl dieser Angebote wurde der KJM von jugendschutz.net übermittelt. Wiederholt fanden sich diese Angebote bei der Recherche auf den vorderen Plätzen der Trefferlisten deutscher Suchmaschinen, so dass von einer erhöhten Jugendschutzrelevanz ausgegangen werden kann. 28 Angebote weisen rechtsextremes Gedankengut auf, ein Angebot enthält gewalthaltige Darstellungen (fotografische Darstellungen gewalthaltiger Filmszenen). Ein weiteres Angebot schildert detailliert, wie Messerkämpfe zu führen sind und wird deshalb vom KJM-Vorsitzenden als jugendgefährdend eingestuft.

Im Berichtszeitraum wurde die Spruchpraxis der KJM in zahlreichen Fällen von der BPjM bestätigt. Eine Vielzahl der Fälle ist bereits von der BPjM in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen.

1.5 Einzelthemen

- **Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV**

Im Berichtszeitraum wurde die Vereinbarung der KJM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) hinsichtlich der Platzierung von Programmkündigungen auch von dem Geschäftsführer der FSF abschließend unterzeichnet. Die Vereinbarung sieht vor, dass Trailer für Sendungen, die nur nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten platziert werden. Hingegen dürfen Trailer für Sendungen, die erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch tagsüber platziert werden, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Verstoß gegen § 5 JMStV darstellen. Die Vereinbarung ist zur Erprobung bis zum 31.03.2008 befristet.

- **Spiele**

 - **Glücks- und Gewinnspiele im Fernsehen und Hörfunk**

Bislang gibt es keine konkrete gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über Gewinnspiele, sondern lediglich strafrechtliche Vorschriften über die unerlaubte Veranstaltung von Gewinnspielen. In diesem Zusammenhang hatte die KJM im Mai 2007 Formulierungsvorschläge für die Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernsehgewinnspiele (GewinnSpielRel) beschlossen, die zusätzliche Hinweise auf den Ausschluss Minderjähriger an der Teilnahme und auf die Tatsache, dass Gewinne nicht an Minderjährige ausgeschüttet werden, enthalten.

Da die Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten jedoch keine konkreten Befugnisse zur Ausübung der Aufsicht nach sich ziehen, wird eine konkretisierende Ermächtigungsgrundlage für das Einschreiten bei rechtswidrigen Gewinnspielen im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag angestrebt. Damit sollen den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes Rechnung getragen und der Aufsicht bessere Handlungsmöglichkeiten gegeben werden.

Anfang Mai 2007 war in einem ersten Gespräch mit dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) über die Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernsehgewinnspiele (GewinnSpielRel), insbesondere hinsichtlich der Formulierungen der KJM bzgl. des Jugendschutzes, diskutiert worden.

Am 03.12.2007 fand auf Anregung des VPRT in München ein weiteres Gespräch zwischen dem VPRT, der KJM-Stabsstelle und der AG Spiele der KJM zu der Teilnahmeberechtigung Minderjähriger an Gewinnspielen und den diesbezüglichen Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten sowie zu dem Entwurf der Handreichung der Landesmedienanstalten für die Veranstaltung von Hörfunkgewinnspielen statt.

In ihrer Sitzung am 18.12.2007 in München hat die KJM Formulierungen hinsichtlich des Jugendschutzes, insbesondere der Teilnahmeberechtigung Minderjähriger und der Moderation, für die Handreichung der Landesmedienanstalten für die Veranstaltung von Hörfunkgewinnspielen beschlossen.

Zur Vorbereitung des Gesprächs mit den Vertretern des VPRT hatte sich die AG Spiele unter Federführung der KJM-Stabsstelle am 14.11.2007 in München getroffen. Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitstreffens war die Bewertung von Pokerformaten im Rundfunk.

Computerspiele

Die Zuständigkeit der KJM bei Computerspielen ist dann gegeben, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich sind. Online-Spiele unterliegen im Gegensatz zu Trägermedien den Bestimmungen des JMStV.

In ihrem Arbeitstreffen am 14.11.2007 in München thematisierte die AG Spiele neben den Pokerformaten im Rundfunk vorwiegend den Bereich „Online-Spiele“, insbesondere die Bewertung von Modifikationen von PC-Spielen, wie Bloodpatches und weitere Mods. Ein Schwerpunkt des Arbeitstreffens war ein Fachvortrag über die Möglichkeiten der Regulierung von Online-Spielen, der die Entwicklung, die Eingrenzung und Differenzierung von Online-Spielen sowie eine Vielzahl von praktischen Beispielen umfasste.

Schwierigkeiten hinsichtlich einer einheitlichen Definition für Online-Spiele ergeben sich aus der ständigen technischen Weiterentwicklung sowie der Flüchtigkeit der Inhalte. Die AG Spiele hat jedoch unter Berücksichtigung verschiedener Online-Komponenten festgestellt, dass Online-Spiele eher einer Altersempfehlung zugänglich erscheinen, desto weniger sich diese durch den Nutzer verändern lassen oder kommunikative Dienste integriert sind.

Für veränderbare Spiele oder Spiele mit integrierten kommunikativen Diensten dagegen sieht die Arbeitsgruppe die Notwendigkeit, andere Formen von Aufsicht und Kontrolle zu finden, da hier eine Altersfreigabe als nicht zweckmäßig erscheint.

Der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) hat am 17.09.2007 in Berlin mit einem „Runden Tisch der Verantwortung“ die „Initiative gesellschaftliche Verantwortung“ ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative soll die Stärkung des Jugendmedienschutzes sowie die Aufklärung über Chancen und Risiken von Computer- und Videospiele sein. An dem Runden Tisch nahmen Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung sowie Kinder- und Jugendschutz teil, so z.B. Kerstin Griese (SPD), Vorsitzende des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Wolfgang Schulz, Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts. Von Seiten der KJM waren Petra Meier (BPjM) und eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Im Rahmen eines weiteren Treffens des „Runden Tisches der Verantwortung“ am 28.11.2007 in Berlin, an dem von Seiten der KJM Thomas Krüger (Bundeszentrale für politische Bildung) teilnahm, wurde im Hinblick auf die Novellierung der Online-Spiele diskutiert, ob die Online-Spiele im JuSchG oder im JMStV normiert werden sollen.

Darüber hinaus fand am 12.07.2007 im Bayerischen Wirtschaftsministerium ein Runder Tisch „Gaming Industries in Bayern“ statt, an dem der Vorsitzende der KJM und die Leiterin der KJM-Stabsstelle teilnahmen. Im Rahmen des Runden Tisches wurde zum einen kontrovers über die Verschärfung von Vorschriften im Bereich „Killerspiele“ diskutiert. Zum anderen betonten die Teilnehmer die Wichtigkeit, die Entwicklung akzeptabler Spiele für Kinder und Jugendliche zu unterstützen und voranzutreiben sowie die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen konsequent umzusetzen.

- **Jugendschutz im Mobilfunk**

Der Bereich des Mobilfunks und der mobilen Inhalte bildete weiterhin ein Schwerpunkt-Thema für den Jugendschutz. Dies ist zum einen auf die Entwicklungen im Mobilfunkmarkt, insbesondere den Ausbau von Handys zu multimedialen Alleskönnern und die Zunahme von entsprechenden mobilen Inhalten, zurückzuführen. Zum anderen ist die Verbreitung und Nutzung von Mobiltelefonen unter Kindern und Jugendlichen stark angestiegen. Damit haben auch die Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Handynutzung zugenommen.

Für die Mobilfunkbetreiber gelten die Bestimmungen zum Jugendschutz und zur Menschenwürde des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), wenn sie eigene Inhalte verbreiten und somit als Inhalte-Anbieter fungieren. Auf Basis des JMStV haben die Mobilfunkbetreiber im Juni 2005 einen „Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter in Deutschland zum Jugendschutz im Mobilfunk“ verabschiedet, um sich auf einheitliche Standards zum Jugendschutz zu verständigen. Zudem sind am 01.07.2006 die Mobilfunkanbieter E-Plus, O2, T-Mobile, The Phone House Telecom und Vodafone D2 der FSM beigetreten. Diese Maßnahmen sind zu begrüßen, die KJM sieht jedoch nach wie vor weiteren Handlungsbedarf beim Jugendschutz im Mobilfunk gegeben.

Im Juni 2006 war der Runde Tisch „Jugendschutz und Prävention im Mobilfunk“ des Ministeriums Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz einberufen worden, um Lösungsvorstellungen für Prävention und Aufklärung über Risiken der Handynutzung zu entwickeln sowie Ansatzpunkte für technische Lösungen zur Verbesserung des Jugendschutzes zu identifizieren.

Als Ergebnis des Vorgesprächs des Runden Tisches im April 2007, an dem Vertreter von jugendschutz.net, der KJM-Stabsstelle, der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) teilgenommen hatten, wurde im Oktober eine „Selbstverpflichtung der Mobilfunkanbieter“ veröffentlicht. Die Selbstverpflichtung enthält einige konkrete Maßnahmen bzgl. der Anwendung von Jugendmedienschutz im Bereich Mobilfunk, wie z.B. der Einrichtung einer Jugendschutzhotline, die Eltern, Kindern und Jugendlichen Informationen zu jugendmedienschutzrelevanten Angeboten der Mobilfunkunternehmen vermittelt (s. Selbstverpflichtung der Mobilfunkanbieter, Anlage 3).

Am 23.07.2007 fand in München auf Einladung der KJM und unter Mitwirkung der AG Telemedien ein Gespräch mit Vertretern der Mobilfunkunternehmen und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) statt, um präventive Maßnahmen im Bereich des Mobilfunks zu gestalten. Schwerpunkte des Gesprächs stellten der Bereich der technischen Jugendschutzvorkehrungen, wie technische Mittel und Jugendschutzprogramme, sowie die Frage nach dem Umgang mit Internet-Inhalten Dritter, die über das Handy zugänglich gemacht werden, dar. Als Ergebnis des Gesprächs wurde ein gemeinsamer Technikworkshop unter Federführung der FSM vereinbart, in dem in einem ersten Schritt eruiert werden soll, was derzeit technisch machbar und zumutbar ist.

- **Jugendschutz in Chats**

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit dem Thema Chats befasst. So fand am 18.10.2007 in München ein Gespräch der BLM/ KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net mit der SPIN AG, dem größten deutschen Chat-Betreiber, statt. In diesem Gespräch wurden die von der SPIN AG geplanten neuen Jugendschutzmaßnahmen für deren verschiedene Chat-Communities thematisiert. Zudem diente das Arbeitstreffen zwischen jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle der Vorbereitung des dritten Chat-Workshops sowie der Beratung über die Frage des weiteren Vorgehens bei Jugendschutzproblemen in Chats im Allgemeinen (s.u.). Der Medienrat der BLM hatte im Vorfeld die mangelnden Jugendschutzvorkehrungen des Chat-Angebots, das sich auf der Internetseite eines großen bayerischen Hörfunkanbieters befunden hatte, problematisiert. Hierdurch war die Gesprächsbereitschaft des betroffenen Anbieters erhöht worden, der im Anschluss die von der BLM geforderten Nachbesserungen vorgenommen hatte. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit der Befassung von Jugendschutzthemen durch plurale Gremien, die eine wichtige gesellschaftliche Wirkung erzielen und damit die Durchsetzung des Jugendschutzes unterstützen (s. Kap. 2.2.1 „Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien“).

Der dritte Chat-Workshop fand am 27.11.2007 in München als Kooperationsveranstaltung von KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und FSM mit dem Thema „Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten für Chat-Betreiber“ statt. Thematisiert wurden hierbei sowohl medienrechtliche als auch strafrechtliche Aspekte bzgl. Chats. Unter den Referenten und Teilnehmern befanden sich Vertreter der Medienaufsicht, Staatsanwaltschaft, Polizei, FSM sowie der Chat-Anbieter. Als Ergebnis des Workshops konnte eine Vielzahl konkreter Vorschläge, u.a. zur Verbesserung der Zusammenarbeit der genannten Gruppen, gesammelt werden (s. Pressemitteilung, Anlage1). Der praxisorientierte Workshop wurde von allen Beteiligten positiv aufgenommen, da er den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren vertieft hat.

Zur Verbesserung des Jugendschutzes haben einige Chat-Anbieter, wie z.B. Lycos Europe, RTL interactive, Knuddels sowie AOL Deutschland unter dem Dach der FSM einen gemeinsamen Verhaltenskodex verabschiedet, der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen festschreibt. Der Verhaltenskodex greift Vorschläge auf, die von jugendschutz.net entwickelt wurden, wie z.B. technische Maßnahmen sowie die Nutzeraufklärung. Auch wenn beispielsweise die mangelnde Festlegung der Anzahl der Moderatoren im Chat kritisch zu sehen ist, ist dieser Verhaltenskodex dazu geeignet, eine Verbesserung des Jugendschutzes in den kommunikativen Diensten zu bewirken.

- **Jugendschutz im Teletext**

Als weiteres Problemfeld stellte sich im Berichtszeitraum der Jugendschutz im Teletext heraus. Aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden zum Videotext privater Fernsehanbieter hatte die KJM-Stabsstelle eine stichprobenhafte Sichtung der Teletextangebote verschiedener privater Fernsehanbieter vorgenommen. Die Bewertung ergab, dass Werbung mit teils stark sexualisierten Inhalten auch tagsüber frei zugänglich war, die Heranwachsende verstören und überfordern kann. Der Vorsitzende der KJM hatte daraufhin im November 2007 insgesamt 14 TV-Anbieter aufgefordert, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auf den Teletextseiten der Sender nicht wahrnehmen. Diese Aufforderung hatte der Vorsitzende aufgrund unzureichender Reaktionen der TV-Sender am 14. 01.2008 wiederholt und angekündigt, rechtsaufsichtliche Verfahren einzuleiten, wenn nach Ablauf der gesetzten Frist am 24.01.2008 noch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in den Teletext-Angeboten enthalten sind. Daraufhin haben alle betroffenen Anbieter angekündigt, einer Empfehlung der Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender zu folgen und Teletextseiten mit erotischen Inhalten zukünftig nur noch zwischen 22:00 und 6:00 Uhr anzubieten. Dies wird von der KJM im Sinne der gestärkten Eigenverantwortung, die den Anbietern im Modell der regulierten Selbstregulierung zukommt, begrüßt (s. Pressemitteilung, Anlage 1).

- **Altersstufen im Bereich der Telemedien**

Die verschiedenen Vorschriften des JMStV im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung gaben in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen, wie die Altersdifferenzierung im Bereich der Telemedien zu handhaben ist. Fraglich ist, ob die im JMStV vorgesehenen Alterseinstufungen, z.B. „ab 12 Jahren“, „ab 16 Jahren“, „keine Jugendfreigabe“ auch im Internet gelten, oder ob hier nur die Altersgruppen der ab 14- und ab 18-Jährigen relevant sind und eine dementsprechende Reduzierung auf diese Altersstufen möglich ist. Der JMStV enthält grundsätzlich Hinweise auf mehrere Möglichkeiten. Die Klärung dieser komplexen Frage wurde im Berichtszeitraum aufgrund der Entwicklung bei den Jugendschutzprogrammen immer wichtiger: So ist die richtige Zuordnung von Inhalten zu Altersstufen aus Gründen der Filtereffizienz von zentraler Bedeutung. Im Berichtszeitraum befassten sich verschiedene Arbeitsgruppen, die KJM-Stabsstelle und die KJM aus juristischer sowie aus praktischer Perspektive mit dieser Frage. In der KJM-Sitzung am 19.09.2007 in Leipzig wurde beschlossen, bei aufsichtsrechtlichen Verfahren bei Telemedien

von den gesetzlich normierten Altersstufen 14/16/18 Jahre auszugehen. Im Bereich der Selbstklassifizierung von Angeboten (Selbsteinschätzung der Anbieter oder automatische Klassifizierung insbesondere im Kontext von Jugendschutzprogrammen) ist aus praktischen Erwägungen im Bereich der Umsetzung von den Altersstufen 14 und 18 Jahre auszugehen. Ferner sieht die KJM eine umfassende Positivliste/Unbedenklichkeitsliste als ein geeignetes Mittel des Jugendschutzes für unter 14-Jährige an. Eine solche Liste wird derzeit über die Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) „Ein Netz für Kinder“ angestrebt. Im Nachgang dieses Beschlusses der KJM befasste sich die „AG Labeling“ in einem gemeinsamen Arbeitstreffen mit Vertretern von ICRA Deutschland und der FSM mit der Frage der Handhabung des altersdifferenzierten Labelings in der Praxis (s. Kapitel 1.2).

- **Pornografie im Rundfunk via Satellit**

Die KJM befasste sich im Berichtszeitraum außerdem mit den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen von ausländischen Pornografieangeboten im Rundfunk, die über Satellit verbreitet werden. Zu dieser Problematik gingen bei der KJM zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung ein.

Die Durchführung von Aufsichtsverfahren gegen den ausländischen Rundfunkveranstalter gestaltet sich als schwierig, da die Landesmedienanstalten bei Programmen, die in einem Mitgliedstaat der EU bzw. in einem Land lizenziert sind, welches die Europarats-Konvention ratifiziert hat, lediglich ein formelles und kein materielles Prüfungsrecht haben. Wenn die KJM inhaltlich eine andere Auffassung als die lizenzierende Behörde vertritt, muss ein zeitaufwändiger Weg über das Bundeskanzleramt eingeschlagen werden. Hinzu kommt, dass die Chancen, die inhaltliche Auffassung der KJM im Ausland durchzusetzen, als gering angesehen werden müssen, da die europäischen Vorschriften Raum für Interpretationen lassen.

Die KJM hat dieses Problem im Rahmen der Evaluation des Jugendmedienschutzes an den Gesetzgeber herangetragen und in ihrem „Zweiten Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV“ veröffentlicht.

Da die Zuständigkeit der KJM bzw. der Landesmedienanstalten bei ausländischen Angeboten an ihre Grenzen stößt, sind im 11. Rundfunkstaatsvertrag Regelungen zur Kabelweiterverbreitung angedacht, die außerhalb der europäischen Konvention gelten

sollen. Nach diesen Regelungen wäre eine Untersagung des Programms möglich, wenn das Programm gegen Programmgrundsätze verstößt.

- **Initiative »Ein Netz für Kinder« des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

Die Initiative für kindgerechte Internetangebote „Ein Netz für Kinder“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wurde am 29.11.2007 von Bundeskanzlerin Angela Merkel gestartet.

Bei der Initiative sind u.a. das Familienministerium, das Wirtschaftsministerium, das Hans-Bredow- Institut, einige Landesmedienanstalten, die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net sowie große Internet-Anbieter, die FSM und unterschiedliche Initiativen wie »klicksafe«, »Schau hin« sowie »Erfurter Netcode« vertreten. Die Initiative wird von den Landesmedienanstalten unterstützt, die die Federführung für bundesweite medienpädagogische Projekte haben.

Die im Rahmen des Projekts entwickelte Internet-Plattform „FragFINN.de“ basiert auf einer umfangreichen Whitelist von kindgerechten Internet-Angeboten und bietet Kindern mittels eines Suchportals die Möglichkeit, für sie geeignete Angebote aufzurufen. Die Erstellung der Whitelist wurde von jugendschutz.net mit empfehlenswerten Kinderangeboten aus dem Fundus der „Klick-TipPs“ unterstützt.

Die KJM verbindet mit dem Projekt „Ein Netz für Kinder“ die Hoffnung, dass die Positivliste einen wichtigen Schritt für ein funktionierendes Jugendschutzprogramm darstellt.

Die erste Kuratoriumssitzung der Initiative ist am 08.02.2008 geplant.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Am 20.09.07 traf sich der Redaktionsbeirat der KJM in Berlin und beriet über die im Januar erscheinende Ausgabe „kjm informiert“, die u.a. als Beilage der Broschüre der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien „tendenz“, der „BPjM aktuell“, der "tv diskurs" der FSF und darüber hinaus bei Messeauftritten und Veranstaltungen veröffentlicht wird.

Im Rahmen der Arbeitssitzung am 30.11.07 in München wurde das PR-Konzept des kommenden Jahres 2008 diskutiert.

- **Veranstaltungen der KJM**

Im Rahmen der Medientage München (07. – 09.11.07) wurde von der KJM am 08.11.07 ein Panel zum Thema „Was bleibt? Was ändert sich? Zur Evaluation des deutschen Jugendschutzmodells“ veranstaltet. Nach dem Eingangsreferat von Dr. Wolfgang Schulz, Direktor des Hans-Bredow-Instituts „Zur Analyse und Bewertung der geltenden Jugendschutzbestimmungen“ diskutierten der Vorsitzende der KJM, Sabine Frank, die Geschäftsführerin der FSM, Annette Kümmel, stv. Vorsitzende der FSF und Ministerialrat Dr. Klaus-Peter Potthast, Bayerische Staatskanzlei, über die Ergebnisse der Evaluation und daraus folgende Konsequenzen für das Jugendmedienschutzsystem in Deutschland. Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Dr. Volker Lilienthal, epd Medien (s. Pressemitteilung, Anlage1).

Anlässlich des Weltkindertages hat die KJM gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie am 20.09.07 in Berlin die Fachtagung „Generation Mobile – außer Kontrolle?“ veranstaltet. Nach der Begrüßung durch Pfarrer Bernd Merz, dem damaligen Rundfunkbeauftragten der EKD, und Thomas Krüger, Präsident der bpb, wurden vom Vorsitzenden der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, die Erfahrungen der KJM im Bereich Jugendschutz und Mobile Media dargestellt. Anschließend diskutierten rund 100 Experten aus Medienpolitik, Aufsicht, Medienpädagogik, kirchlichen Institutionen und aus der Mobilfunkbranche über das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, das Gefahrenpotenzial und die Chancen mobiler Medien. Initiiert wurden die Diskussionen von zahlreichen Referaten, wie z.B. „Mobile Spielkonsolen in Kinderhand“ von Friedemann Schindler, Leiter von jugendschutz.net, oder „Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter und Selbstkontrolle – eine Bestandsaufnahme“ durch Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM. (s. Pressemitteilung, Anlage1).

- **Veranstaltung unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Am 17./18.12.07 fand in der Evangelischen Akademie in Tutzing die Tagung "Schlagkräftige Bilder - Jugendgewalt und Medien" statt. Der Vorsitzende der KJM war hier bei der Diskussion „Medien machen dumm und gewalttätig“ mit Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN), und Prof. Dr. Joachim Kerstens, Deutsche Hochschule der Polizei, auf dem Podium vertreten. Anschließend gaben

zwei Vertreterinnen der KJM-Stabsstelle anhand von aktuellen Beispielen aus den Bereichen Rundfunk und Telemedien einen Einblick in die Prüftätigkeit der KJM.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Die Vorsitzende der BPjM, Elke Monssen-Engberding, hat die KJM bei einem öffentlichen Expertengespräch im parlamentarischen Unterausschuss Neue Medien zum Thema „Jugendmedienschutz und gewalthaltige Computerspiele“ vertreten. Bei der Anhörung, die am 26.04.07 im Deutschen Bundestag in Berlin stattfand, wurden unter anderem Fragen zur Auswirkung von gewalthaltigen Computerspielen auf Kinder und Jugendliche sowie zur Einflussnahme des Gesetzgebers hinsichtlich der Verbreitung dieser Spiele diskutiert.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Am 20.06.2007 nahm eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle in Saarbrücken an einer Anhörung des Landtags Saarland, Ausschuss für Bildung, Kultur und Wissenschaft, zur Wirksamkeit der Regelungen des Jugendmedienschutzes teil. Als weitere Sachverständige haben u.a. Vertreter von jugendschutz.net, der Landesmedienanstalt Saarland (LMS), der FSF, der FSM, des Instituts für Europäisches Medienrecht sowie der obersten Landesjugendbehörden und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks teilgenommen.

Am 05.07.07 fand in Berlin eine von O2 Germany und dem Verein „Unternehmen: Partner der Jugend“ (UPJ) organisierte Gesprächsrunde zum Thema: "Mobile Kids: Brauchen Kinder Handys?" statt, bei der Vertreter von Politik, Medienaufsicht, Industrie und Selbstkontrolle Risiken von Mobiltelefonen und mögliche Handlungsmaßnahmen diskutierten. Die Veranstaltung wurde von einer Vertreterin der KJM-Stabsstelle besucht.

Vom 22.08 – 26.08.07 fand in Leipzig die Games Convention (GC), eine Messe für interaktives Entertainment, statt. Die KJM war erneut mit einem eigenen Messestand vertreten und kam mit zahlreichen Fachleuten aus dem Bereich des Jugendmedienschutzes, Anbietern von Spielen und Internetseiten sowie mit Pädagogen, Eltern und Jugendlichen ins Gespräch. Es hat sich auch dieses Jahr bewährt, dass die Messestände der KJM und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) nebeneinander lagen. So war es möglich, die zahlreichen Fachfragen, die sowohl die Zuständigkeit der KJM als auch der BPjM betrafen, gemeinsam zu beantworten. Zudem wurde ein Quiz durchgeführt, an dem

über 1000 Jugendliche, Eltern und Pädagogen teilgenommen haben und mit dem die Arbeit der KJM vorgestellt wurde.

Eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle hat bei einer von der GC Family organisierten und von der Universität Leipzig durchgeführten Diskussion zum Thema „Was wird denn da gespielt?“ teilgenommen. Bei der Gesprächsrunde, an der auch die stellvertretende Vorsitzende der BPjM und der Geschäftsführer der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) teilnahmen, wurden u. a. technische Möglichkeiten zur Umsetzung des Jugendschutzes erläutert.

Der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) hat am 17.09.07 mit einem „Runden Tisch der Verantwortung“ die „Initiative gesellschaftliche Verantwortung“ ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative soll die Stärkung des Jugendmedienschutzes sowie die Aufklärung über Chancen und Risiken von Computer- und Videospielen sein. An dem Runden Tisch nahmen Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung sowie Kinder- und Jugendschutz teil, so z.B. Kerstin Griese (SPD), Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Wolfgang Schulz, Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts. Von Seiten der KJM waren Petra Meier, BPjM und eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten.

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle war am 19.11.07 in Kiel bei einer Diskussion zum Thema „Ganz allein im `Second Life´? Jugendschutz im Web 2.0“ neben Dr. Per Christiansen, Director Legal & Regulatory Affairs der AOL Medien GmbH, und Phillipe Gröschel, Jugendschutzbeauftragtem von schülerVZ und studivZ, auf dem Podium vertreten. Die von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) ausgerichtete Veranstaltung fand im Rahmen der Mediatage Nord (19. - 21.11.07) statt.

1.7 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV**

Gemäß § 17 Abs. 3 JMStV erstattet die KJM den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer

Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Die KJM hat ihren zweiten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV veröffentlicht (s. Pressemitteilung, Anlage1). Der Bericht fließt in die Evaluation des JMStV und des JuSchG ein, die bis April 2008 abgeschlossen sein soll.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des JMStV überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluierung sollte Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV sein. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 JMStV erstmals zum 31.12.2008 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

Das Hans-Bredow-Institut (HBI) in Hamburg war im Rahmen des Projektes „Analyse des Jugendschutzsystems“, das von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit den Ländern finanziert wurde, mit der Evaluierung des JMStV und des JuSchG befasst. Am 30.10.2007 präsentierte das Hans-Bredow-Institut nun das Gutachten zur Evaluation des Jugendmedienschutzes. Das Projekt analysierte das derzeitige Jugendschutzsystem, das durch das JuSchG des Bundes und den JMStV der Länder etabliert wurde.

Eines der Ergebnisse des Gutachtens ist, dass die Novelle 2003 das Niveau des Jugendschutzes verbessert hat und die KJM eine wirksame und funktionale Aufsicht über Rundfunk und Telemedienangebote in Deutschland gewährleistet. Mit der KJM habe sich eine zentrale Stelle etabliert, die im gesamten System anerkannt sei.

Ferner stellt das Gutachten fest, dass sich bei Telemedien und Rundfunk das System der regulierten Selbstregulierung zunehmend als funktionale Regulierungsform erweist. Gerade im Bereich Telemedien habe die Aufsicht durch die KJM eine deutliche Verbesserung

erfahren, so das Ergebnis der Evaluation. Hier habe sich auch die Zusammenarbeit mit der Länderinstitution jugendschutz.net bewährt.

Obwohl die Analyse des Hans-Bredow-Instituts das Ko-Regulierungssystem als Erfolgsmodell bewertet, weist das Gutachten auf Optimierungsbedarf hin.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen nach Auffassung des Hans-Bredow-Instituts im Zusammenspiel von KJM, den Selbstkontrollenrichtungen und den Anbietern, auch wenn sich die Kooperation zwischen Aufsicht und Freiwilliger Selbstkontrolle einspiele. Darüber hinaus sieht das Hans-Bredow-Institut Defizite bei den Jugendschutzprogrammen, die, wie der JMStV sie definiert, nicht umsetzbar sind. Hier bedürfe es zur Gewährleistung praktikabler Lösungen einer gesetzlichen Nachbesserung (siehe Pressemitteilungen KJM und Hans-Bredow-Institut, Anlage 1 und 4).

Nachdem der JMStV bis zum 01.04.2008 insgesamt überprüft und zusammen mit dem JuSchG einer Gesamtevaluation durch die Länder und den Bund unterzogen werden soll, erarbeitet die KJM unter Einbeziehung der Landesmedienanstalten derzeit eine Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts. Ferner ist im Hinblick auf die bevorstehende Evaluierung ein Gespräch der KJM mit den Obersten Landesjugendbehörden am 19.02.2008 in München vorgesehen.

- **Weitere Unterrichts- und Informationspflichten**

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der DLM-Sitzungen über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2007 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten zwei Tätigkeitsberichte vorgelegt. Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet. So wurde den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum ein Bericht vorgelegt, der Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM enthielt.

2. BLM

2.1 Rundfunk

2.1.1. Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmanschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben. Dabei wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dies war im Berichtszeitraum nicht der Fall.

2.1.2. Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

- **Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflage**

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, Neun Live, münchen.tv, münchen.2, DSF, Tele 5 und N24 auch die digitalen Programme von Premiere bzw. die über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany. Dabei wurde

festgestellt, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) weitgehend eingehalten wurden. Ein Fall befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „SmackDown“, jeweils samstags und dienstags im späten Hauptabendprogramm auf DSF, ergab, dass das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt wurde.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote Premiere Big Brother, MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre weitgehend befolgt wurden. Einen Fall auf Discovery Channel hat die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt, da die Dokumentation nach einer ersten Einschätzung der BLM im Tagesprogramm ohne Vorsperre ausgestrahlt wurde. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hatte bei diesem Angebot eine Ausstrahlung im Spätabendprogramm ab 22:00 Uhr entschieden (siehe auch „Fälle im KJM-Prüfverfahren“).

Premiere Sport strahlte im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus, so etwa die Sendung „Heat“. Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, stets mit Vorsperre versehen waren.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Bei Premiere Serie betraf dies mehrere Serien, erwähnenswert sind hier etwa folgende: „Twin Peaks“ wurde seit 17.11.2007 jeweils samstags, sowie sonntags und montags im Tagesprogramm ausgestrahlt. Sämtliche Folgen der beiden Staffeln von „Twin Peaks“ haben FSK-Kennzeichnungen ab 12, bzw. ab 16 Jahren. Die Ausstrahlung der im Tagesprogramm bei Premiere gezeigten Folgen erfolgte stets vorgesperrt.

Seit 11.09.2007 wird dienstags auf Premiere Serie im Hauptabendprogramm um 20:15 Uhr die dritte Staffel der US-Mystery-Serie „Medium“ ausgestrahlt. Von der aktuell ausgestrahlten Staffel lagen zwei Folgen zur Prüfung der FSF vor. Eine Folge erhielt eine Hauptabendfreigabe, eine weitere Folge erhielt die Freigabe „Hauptabendprogramm mit Schnitten“ und wurde im Hauptabendprogramm von Premiere Serie vorgesperrt ausgestrahlt. Außer dieser einen Folge erfolgte die Ausstrahlung bislang unvorgesperrt. Von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV war nicht auszugehen.

Die dritte Staffel der US-Adventure-Serie „Lost“ wurde bis 17.08.2007 freitags um 20:15 Uhr ausgestrahlt. Die FSF hat die Folgen geprüft und entschied für die Mehrheit der Folgen auf eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm, für einige entschied sie auf Ausstrahlung im Tagesprogramm. Die FSK kennzeichnete die Folgen durchweg mit FSK 16. Ab 28.08. 2007 wurden dann alle drei Staffeln von „Lost“ im Tagesprogramm um 19:25 Uhr wiederholt. Auch hierzu hatte die FSF Freigaben für das Tages- sowie für das Hauptabendprogramm erteilt, während die FSK mehrere Folgen mit FSK 16 bzw. FSK 12 kennzeichnete. Die Überprüfung der bei Premiere ausgestrahlten Folgen von „Lost“ ergab, dass sich Premiere grundsätzlich an die Freigabeentscheidungen der FSF gehalten hat und die Folgen ohne FSF-Tagesfreigabe mit Vorsperre ausstrahlte.

Die Horror-Serie „Masters of Horror“ wurde bis 13.09.2007 immer donnerstags um 20:15 Uhr auf Premiere ausgestrahlt. Die stets abgeschlossenen Einzelepisoden von verschiedenen Regisseuren lagen der FSK vor: von 30 Folgen erhielten 13 Folgen eine Kennzeichnung ab 16 Jahren, 17 Folgen erhielten eine Kennzeichnung ab 18 Jahren. Die Programmkontrolle ergab, dass sämtliche Folgen im Hauptabendprogramm vorgesperrt ausgestrahlt wurden.

Die zweite Staffel der zehnteiligen Historienserie „Rom“ wurde von 20.09.2007 bis 22.11. 2007 donnerstags um 20:15 Uhr ausgestrahlt. Sechs Folgen lagen der FSF vor und erhielten eine Freigabe für das Hauptabendprogramm. Parallel wurde die Serie auch von der FSK geprüft, die größtenteils die Kennzeichnung ab 12 Jahren erteilte. Eine Folge erhielt eine Kennzeichnung ab 16 Jahren. Die Ausstrahlung bei Premiere erfolgte gemäß der FSF-Prüfentscheidungen. Die nicht von der FSF geprüften Folgen, die mit einer FSK-Kennzeichnung ab 16 Jahren versehen wurden, wurden bei Premiere im Hauptabendprogramm vorgesperrt ausgestrahlt.

Daneben wurden mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Kennzeichnung bzw. ohne FSF-Entscheidungen im Tagesprogramm von Premiere und von

über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen, aber auch bei Serien die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittauflagen weitgehend eingehalten wurden. Einen Fall hat die BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt, da ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen speziell bei Serien wurde auch im Free-TV überprüft. Besonders zu erwähnen sind hier folgende:

Kabel 1 strahlt seit 13.04.2007 jeweils freitags zwischen 21:15 Uhr und 22:10 Uhr mehrere Folgen der ersten und der zweiten Staffel der Mystery-Serie „Medium“ aus. Das Gros der Folgen wurde von der FSK geprüft. Mehrere Folgen erhielten eine Kennzeichnung ab 12 Jahren, einige Folgen allerdings auch eine Kennzeichnung ab 16 Jahren. Kabel 1 legte die mit FSK 16 gekennzeichneten Folgen der FSF in gekürzten Fassungen vor, um eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm zu erwirken. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass sich Kabel 1 bei der Platzierung der Folgen an die Freigaben der FSK bzw. an die Entscheidungen der FSF gehalten hat.

Auf 9live wurde ab Oktober 2007 von Montag bis Freitag täglich im Nachmittagsprogramm um 14:30 Uhr die Sat.1-Krimiserie „Wolffs Revier“ ausgestrahlt. Einige Folgen wurden von der FSF geprüft und für das Hauptabendprogramm freigegeben. Die Mehrzahl der Folgen wurde von der FSF jedoch für das Tagesprogramm als zulässig erachtet. Die Überprüfung durch die BLM ergab, dass 9live bei der Platzierung die FSF-Freigaben eingehalten hat.

Ähnliches gilt für die Ausstrahlung der US-amerikanischen Krimiserie „Miami Vice“. Diese wurde jeweils samstags und sonntags um 12:00 Uhr auf 9live ausgestrahlt. Sämtliche bei 9live ausgestrahlten Folgen hatten eine FSK-Kennzeichnung ab 12 Jahren. Die Überprüfung der einzelnen Folgen durch die BLM ergab in keinem Fall, dass von einem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

So strahlten Kabel 1 (zwei Filme), MGM (fünf Filme) und Tele 5 (21 Filme) im Spätabendprogramm 28 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist.

- **Problemfälle**

Erneut lag ein Schwerpunkt in der Programmebeobachtung auf Spielfilmen im Tagesprogramm, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet wurden. Bei diesen so genannten FSK-12-Filmen im Tagesprogramm hat der Veranstalter dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. In § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV heißt es: „Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen“. Die BLM hat eine Reihe von FSK-12-Filmen im Tagesprogramm der von ihr zugelassenen Anbieter gesichtet und hinsichtlich der Einhaltung von § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV bewertet. Auch wenn einige Fälle von der BLM als jugendschutzrelevant eingestuft wurden, hat die BLM im Vergleich zu den vorangehenden Berichtszeiträumen insgesamt eine erhöhte Sensibilität bei den privaten Veranstaltern bei der Platzierung von FSK-12-Filmen im Tagesprogramm feststellen können. Folglich konnten im aktuellen Berichtszeitraum keine Fälle ausgemacht werden, bei denen ein Verdacht besteht, dass gegen die einschlägige Bestimmung des JMStV verstoßen worden ist. Es wurde daher erstmals seit mehreren Jahren auch kein derart gelagerter Fall an die KJM zur Entscheidung übermittelt.

Nach der unvorgesperrten Ausstrahlung mehrerer Folgen des semidokumentarischen Formates „Wettlauf mit dem Tod“ im Tagesprogramm von Discovery Channel wurde der Sender auf dessen Jugendschutzproblematik aufmerksam gemacht. Aus Sicht der BLM ist nicht auszuschließen, dass das Format Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren nachhaltig verängstigt. Diese Einschätzung bezieht sich sowohl auf die nachgestellten Szenen als auch auf die realitätsnah inszenierten Reportage- und Dokumentationsszenen. Auch wertet die BLM den Umstand, dass der Fokus der Sendung auf Menschen in Lebensgefahr liegt, als

belastend im Hinblick auf Kinder und Jugendliche. Um mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV zu verhindern, wurde das Format vom Veranstalter daraufhin umgehend nur noch vorgesperrt im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf die Programme von Neun Live, DSF, Kabel 1, Tele 5 und münchen.2.

Das Erotikprogramm bei Neun Live wurde unter dem Titel „La Notte – Sexy Clips“ (ehemals „Sexy Night“) täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt. Dabei wurden erotische Clips von strippenden Frauen gezeigt, die durch Telefonsexwerbepots unterbrochen wurden.

Freitags zwischen 23:00 Uhr und 02:00 Uhr wurde die Show „La Notte“, ein erotisches, interaktives Quiz-Format, ausgestrahlt. Die Moderatorinnen der Sendung sind leicht bekleidet und ziehen sich während der Sendung nach und nach bis auf den Slip aus. Dabei animieren sie die Zuschauer, am laufenden Gewinnspiel teilzunehmen und die kostenpflichtige Hotline anzurufen. Im Falle eines Erotikclips stellte die BLM einen Anfangsverdacht hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV fest und übermittelte ihn an die KJM zur Entscheidung (s.u.). Ansonsten wurden keine Programminhalte ausgemacht, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Das Erotikprogramm bei DSF bestand im Berichtszeitraum aus mehreren Formaten:

Von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr wurde täglich „DSF – Das Sportquiz“ ausgestrahlt, eine Call-In-Show, bei der Geldpreise zu gewinnen sind. Die Moderatorinnen sind - im Gegensatz zu der auch tagsüber ausgestrahlten Version von „DSF – Das Sportquiz“ - lediglich mit einem Bikini bekleidet, dessen Oberteil sie im Verlauf der Sendung ausziehen.

Ab 00:00 Uhr strahlte DSF die Sendung „Sexy Sport Clips“ aus, die zeitweilig durch „Sexy Fight Night“ sowie „Club Girls“ abgelöst wurde. Neu ins Programm genommen wurden im Berichtszeitraum die Formate bzw. Rubriken „Sexy Poker Clips“, „Sexy Dart Clips“ sowie „Carstuck Girls“.

Sämtliche Formate bestehen aus erotischen Clips, in denen sich Frauen entkleiden und manuell stimulieren. Die Sendungen werden regelmäßig von Werbeblöcken für Sexhotlines unterbrochen. In keinem Fall bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Die Erotikschiene, die täglich zwischen ca. 02:00 Uhr und 05:00 Uhr auf münchen.2 ausgestrahlt wird, trägt den Titel „Pink Sim“. Darin werden täglich ein bis zwei Spielfilme ausgestrahlt, die mit Erotikclips und Werbung für Sexhotlines kombiniert werden. Die Clips, in denen sich Frauen entkleiden und stimulieren, werden hauptsächlich unter dem Titel „Charme“, zum Teil auch unter dem Titel „Erotic Heat“ präsentiert.

Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nährten.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1 und Tele 5 wurden stichprobenartig Erotikangebote wie Spielfilme, aber auch Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nahe legen. Im Programm von münchen.tv wurden im Berichtszeitraum keine Erotikformate ausgestrahlt.

Die siebte Staffel von „Big Brother“ lief wie geplant am 02.07.2007 aus. Daher war das Format in diesem Berichtszeitraum nur kurz Gegenstand der Programmbeobachtung. Überprüft wurde hauptsächlich die Einhaltung der Vorsperre des Pay per View - Angebots auf „Big Brother Premiere“. Die Programmbeobachtung ergab, dass die 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert ausgestrahlten Live-Bilder aus dem Haus zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr stets vorgesperrt waren. Ferner prüfte die BLM eine Zuschauerbeschwerde, konnte aber keinen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ausmachen.

Am 23.04.2007 ging der Anbieter UProm.TV auf Sendung. Dabei handelt es sich um einen so genannten Web 2.0 – Sender. UProm.TV sendete im Berichtszeitraum täglich von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, sonntags ganztägig, und ist über Satellit frei empfangbar. Das Programm besteht weitgehend aus User Generated Content, d. h. aus Programmteilen, meist kurzen Videoclips, die von Zuschauern angefertigt werden. Diese können auf der Internet-Portalseite des Anbieters von den Usern bereitgestellt werden und via Internet für eine Ausstrahlung auf UProm.TV gewählt werden. Somit werden die User aktiv in die Programmgestaltung eingebunden, da die jeweiligen Clips von den Usern selbst hochgeladen, angesehen und bewertet werden können.

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden auch zwei Musiksendungen ohne festen Sendetermin neu ins Programm aufgenommen.

Neu im Nachtprogramm in der Zeit nach 23:00 Uhr sind seit 15.08.2007 Erotik-Clips im Programmumfeld zu Werbung für Sexhotlines. Hier fielen jedoch keine Inhalte auf, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vermuten lassen.

In der Startphase des Senders im ersten Halbjahr 2007 hatte die Programmebeobachtung der BLM mehrmals Werbung für Telefonsex-Angebote im Tagesprogramm von UProm.TV ausgemacht. Daraufhin machte die BLM den Anbieter unverzüglich darauf aufmerksam, der seinerseits sofort Abhilfe schaffte und bis zur Behebung der technischen Probleme alle derartigen Angebote aus dem Programm nahm. Im aktuellen Berichtszeitraum konnten keine weiteren derartigen Verdachtsfälle auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV ausgemacht werden. Offensichtlich konnten die technischen Schwierigkeiten aus der Startphase des Senders, mit der die Geschäftsführung von UProm.TV die fehlerhafte Platzierung von Werbung für Telefonsex-Angebote im Tagesprogramm begründete, erfolgreich behoben werden.

- **Prüffälle / Verstöße**

Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Sämtliche im Berichtszeitraum aufgetretenen Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befinden sich noch im Prüfverfahren der KJM.

Fälle im KJM-Prüfverfahren

Derzeit sind die KJM-Prüfverfahren zu sieben Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen:

Dabei handelt es sich zunächst um drei Spielfilme auf Tele 5:

Der erste Fall betrifft die Ausstrahlung des Spielfilmes „Für das Leben eines Freundes“ (Originaltitel: „Return to Paradise“) am 10.02.2007 im Tagesprogramm von Tele 5 um 15:05 Uhr. Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit „freigegeben ab 12 Jahren“ gekennzeichnet. Die BLM hat den Film im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung gesichtet und kam zu der Einschätzung, dass die Ausstrahlung des Filmes im Tagesprogramm dem Wohl jüngerer Kinder nicht Rechnung trägt. Eine Prüfgruppe der KJM teilte diese Einschätzung der BLM und stellte vorläufig fest, dass die Ausstrahlung des Spielfilms „Für das Leben eines Freundes“ einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 3 JMStV darstellt. Die BLM hat daraufhin die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren durchgeführt und bereitet derzeit die Vorlage für den Prüfausschuss der KJM vor.

Den zweiten Fall bildet der Spielfilm „Nightmare 2 – Die Rache“ (Originaltitel: „A Nightmare on Elm Street, Part 2: Freddy's Revenge“), ausgestrahlt am 21.03.2007 im Spätabendprogramm von Tele 5 um 22:40 Uhr.

Der Film wurde in erster Vorlage von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft und gekennzeichnet mit „freigegeben ab 18 Jahren“. Für eine Neuvorlage des Films wurden für eine Freigabe ab 16 Jahren Kürzungen in Länge von ca. drei Minuten festgelegt. Eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) liegt nicht vor. Die BLM hat den Film im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung gesichtet und kam zu der Ersteinschätzung, dass der Film bei Tele 5 in der ungekürzten FSK 18 - Fassung zur Ausstrahlung kam. Eine Prüfgruppe der KJM teilte diese Einschätzung der BLM und stellte vorläufig fest, dass Tele 5 mit der Ausstrahlung des Spielfilms „Nightmare 2 – Die Rache“ gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 JMStV verstoßen hat. Die BLM hat daraufhin die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren durchgeführt. Parallel dazu wurde die Anhörung zum Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Derzeit bereitet die BLM die Vorlage für den Prüfausschuss der KJM vor.

Den dritten Fall bei Tele 5 stellt die Ausstrahlung des TV-Spielfilms „Tödliches Versteck“ (Alternativtitel: „Final Scream – Du bist nicht allein“, Originaltitel: „Hider in the House“) am 04.07.2007 im Hauptabendprogramm um 20:15 Uhr dar.

Die ungekürzte Fassung des Films hat von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 16 Jahren“ erhalten. Eine um ca. drei Minuten gekürzte Fassung des Films erhielt von der FSK eine Kennzeichnung ab 12 Jahren. Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde nach Sichtung des Filmes von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass es sich bei der Ausstrahlung bei Tele 5 um die FSK-16-Fassung gehandelt hat. Eine Prüfgruppe der KJM teilte diese Einschätzung der BLM und stellte vorläufig fest, dass Tele 5 mit der Ausstrahlung des Spielfilms „Tödliches Versteck“ gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV verstoßen hat. Die BLM bereitet derzeit die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren vor.

Auch zwei non-fiktionale Angebote befinden sich derzeit noch im KJM-Prüfverfahren:

Am 22.05.2007 um 22:07 Uhr wurde bei N24 eine Dokumentation mit dem Titel „Apache – Kampfhubschrauber im Einsatz“ ausgestrahlt. In der 45 Minuten dauernden Dokumentation wurde über den Kampfhubschrauber vom Typ „Apache“ der US-Streitkräfte berichtet – auch anhand von konkreten Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten. Zu dem Beitrag ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine Prüfung des Beitrags durch die Freiwillige

Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) fand vor der Ausstrahlung nicht statt. Die BLM sichtete die Dokumentation und kam in ihrer ersten Bewertung zu dem Ergebnis, dass trotz problematischer und zu kritisierender Aspekte nicht von einer Kriegsverherrlichung bzw. – verharmlosung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV auszugehen ist und auch kein Menschenwürdeverstoß nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV vorliegt. Die Prüfgruppe der KJM teilte dies und bewertete die Sendung vorläufig als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV). Die BLM bereitet derzeit die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren vor.

Am 06.08.2007 wurde im Tagesprogramm von Discovery Channel um 14:30 Uhr die Dokumentation „Countdown des Schreckens: Das Massaker von Columbine“ (Alternativtitel: „Columbine High School – Protokoll eines Massakers“) ausgestrahlt. Die Sendung war nicht vorgesperrt. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hatte die Dokumentation über das Schulmassaker an der Columbine-Highschool auf Antrag eines anderen Senders im Jahr 2005 geprüft und auf eine Ausstrahlung im Spätabendprogramm ab 22:00 Uhr entschieden. Die Sendung fiel im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung der BLM auf. Die BLM sichtete die Dokumentation und kam in ihrer ersten Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die Sendung eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf unter 16-Jährige darstellt – eine Einschätzung, die sich auch eine Prüfgruppe der KJM zu eigen machte und vorläufig einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV feststellte. Die BLM bereitet momentan die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren und parallel dazu die Anhörung zum Ordnungswidrigkeiten-Verfahren vor.

Schließlich sind die KJM-Verfahren zu zwei weiteren Fällen derzeit noch nicht abgeschlossen:

Im Falle eines Erotik-Clips bei 9live folgte die KJM der Ersteinschätzung der BLM. Im Rahmen des Nachtprogramms von 9live, der Dauerwerbesendung „La Notte - sexy night@9live“, wurde am 05.07.2007 um 04:14 Uhr ein eineinhalb Minuten dauernder Erotik-Clip ausgestrahlt, in dem eine Frau an einem Swimmingpool liegend den Slip auszieht und sich stimuliert. Sie ist zu Beginn des Clips noch mit einem Slip bekleidet, zieht diesen jedoch sogleich aus und beginnt sich manuell an den Brüsten zu stimulieren. Im weiteren Verlauf ist für die Dauer von ca. 12 Sekunden ihre geöffnete Vagina im Bild zu sehen, ohne dass der Intimbereich etwa durch Verpixelung unkenntlich gemacht worden wäre. Die KJM wertete die Art der Darstellung als grob aufdringlich und stellte in Übereinstimmung mit der

Ersteinschätzung der BLM abschließend einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV fest. Ferner wurde die BLM neben der medienrechtlichen Beanstandung mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens beauftragt. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters durch.

Bei dem zweiten Fall handelt es sich um den am 12.11.2006 im späten Hauptabendprogramm um 22:05 Uhr auf Kabel 1 ausgestrahlten und am 13.11.2006 um 02:45 Uhr wiederholten Spielfilm „Das Ding aus einer anderen Welt“ (Originaltitel: „The Thing“).

Die BLM hat im Zuge der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung den Film gesichtet und kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Film bei Kabel 1 in einer unzulässigen weil indizierten Fassung ausgestrahlt wurde. Eine Prüfgruppe der KJM teilte die Einschätzung der BLM und stellte vorläufig fest, dass die Ausstrahlung des Spielfilms bei Kabel 1 ein unzulässiges Angebot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV darstellt. Die BLM hat daraufhin die Anhörung des Veranstalters zum rundfunkrechtlichen Beanstandungsverfahren durchgeführt. Parallel dazu wurde die Anhörung zum Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Der Fall befindet sich derzeit im Prüfausschuss der KJM.

2.2 Telemedien

2.2.1. Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien

Im Berichtszeitraum beobachtete die BLM stichprobenhaft die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Zwei Angebote leitete die BLM an jugendschutz.net mit der Bitte um Stellungnahme weiter:

Dies betraf zunächst ein Angebot, zu dem bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde einging, da es auf DSF zum Teil auch im Tagesprogramm beworben wurde. Die Überprüfung des Angebotes durch jugendschutz.net zeigte, dass im frei zugänglichen Bereich zwar erotische Darstellungen zugänglich gemacht werden. Da das Angebot jedoch mit ICRA gelabelt ist, wird vor dem Hintergrund der gemeinsamen Weiterentwicklung von ICRAdeutschland als Modul für ein Jugendschutzprogramm durch KJM, FSM und ICRA-Konsortium von weiteren Maßnahmen abgesehen. Eine Überprüfung des kostenpflichtigen Member-Bereiches zeigte jedoch, dass dort pornografische Inhalte ohne ausreichenden Altersschutz zugänglich gemacht werden. Da insofern keine geschlossene Benutzergruppe gewährleistet war, nahm jugendschutz.net Kontakt zum Anbieter auf und forderte ihn zu einer Abänderung des

Angebots im Sinne des Jugendschutzes auf. Sollte keine ausreichende Änderung erfolgen, wird jugendschutz.net den Fall der KJM zur Entscheidung und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen vorlegen.

Der zweite Fall betraf die Internetseite eines Würzburger Bordells. Der Fall fiel der BLM im ersten Halbjahr 2007 im Rahmen einer stichprobenhaften Überprüfung der Internetauftritte der von ihr zugelassenen Rundfunkanbieter auf, da auf der Hauptseite des Internetauftritts von Radio Gong Würzburg sich zeitweise ein Werbebanner für das Haus befand. Die BLM bewertete das Internet-Angebot des Bordells als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV. Die BLM hat daraufhin den Anbieter Radio Gong Würzburg auf die Jugendschutzproblematik seines Internet-Auftritts hingewiesen und aufgefordert, die direkte Weiterleitung auf das Internet-Angebot zu unterbinden, was unmittelbar darauf geschah.

Die BLM leitete das Angebot daraufhin an jugendschutz.net weiter, wo man Kontakt zum Anbieter aufnahm und ihn zu einer Abänderung des Angebots im Sinne des Jugendschutzes aufforderte. Sollte keine ausreichende Änderung erfolgen, wird jugendschutz.net den Fall der KJM zur Entscheidung und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen vorlegen.

Die Chat-Problematik auf der Internet-Seite bei Antenne Bayern sowie bei weiteren bayerischen Hörfunkanbietern stellte einen Schwerpunkt der Jugendschutzarbeit der BLM im Berichtszeitraum dar.

Im ersten Halbjahr 2007 hatte die BLM eine Reihe von Bürgerbeschwerden mit Hinweisen auf problematische Inhalte im Internet-Chat des Radio-Senders Antenne Bayern erhalten. Wie viele Rundfunkveranstalter betreibt auch Antenne Bayern, begleitend zum Radio-Programm, einen umfangreichen Internet-Auftritt mit verschiedenen Inhalten. Darin sind, neben Informationen zum Programm und der Möglichkeit, Webradio zu hören, auch interaktive Elemente, u.a. ein Chat-Angebot, bis Mitte September 07 bekannt als „Antenne-Bayern-Chat der SPiN AG“, enthalten. Dieser beliebte und stark frequentierte Chat wurde von der SPiN AG, einem Chat-Betreiber mit Sitz in Regensburg, umgesetzt. Anlässlich der massiven Bürgerbeschwerden mit Hinweisen zu Jugendschutzproblemen unterzog die BLM den Chat mehrerer Stichproben. Dabei stellte das BLM-Jugendschutzreferat mehrmals massive verbale sexuelle Belästigungen an als minderjährig erscheinenden Chattern fest. Bei den Stichproben stellte die BLM außerdem fest, dass der Chat, der sich nach den Angaben der SPiN AG nur an Chatter ab 18 Jahren richtete, frei zugänglich war und auch von Minderjährigen genutzt wurde. Die BLM leitete daraufhin Ende Juni 2007 ein Prüfverfahren gegen den Radiosender Antenne Bayern, in seiner Funktion als Internet-

Anbieter, ein. Die BLM machte den Sender dabei auf die Problematik aufmerksam und bat um Stellungnahme, insbesondere zu Vorkehrungen, die im Chat künftig zum Schutz Minderjähriger getroffen werden könnten. In verschiedenen intensiven Gesprächen in den darauf folgenden Wochen zwischen der BLM, Antenne Bayern und dem Chat-Betreiber SPIN AG wurde versucht, die SPiN AG zur raschen Umsetzung ausreichender Jugendschutzmaßnahmen im Antenne Bayern Chat zu bewegen - jedoch ohne Erfolg. Antenne Bayern kündigte daraufhin Mitte August den Vertrag mit der SPIN AG, und der Antenne-Bayern-Chat der SPIN AG wurde mit Wirkung vom 11.09.07 eingestellt. Als Ersatz entwickelte Antenne Bayern darauf hin einen eigenen Chat, bestehend aus zwei getrennten Räumen - einen für Erwachsene, einen für Kinder - und erprobt diesen derzeit. Nach ersten Überprüfungen des Jugendschutzreferats scheinen hier die notwendigen Jugendschutzmaßnahmen zumindest weitgehend erfüllt zu sein.

Die Reaktion von Antenne Bayern auf die geschilderte Problematik ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Sender hat zeitnah reagiert und zunächst im Dialog mit der BLM und der SPIN AG versucht, dass die notwendigen Jugendschutzmaßnahmen im Chat eingeführt werden. Als sich dies als zu langwierig erwies, hat Antenne Bayern den Vertrag mit der SPIN AG gekündigt, so dass der problematische Chat zeitnah geschlossen wurde. Besonders begrüßenswert ist auch, dass Antenne Bayern nun das oben genannte eigene Chat-Angebot erprobt, das unter anderem auch einen moderierten Chat-Raum für Kinder und Jugendliche bietet. Ein erhebliches Jugendschutzproblem konnte somit im Dialog zwischen der BLM und dem Sender in kurzer Zeit behoben werden.

Die Spin AG betreibt jedoch weitere Chats und Communities, unter anderem auf den Internetseiten verschiedener weiterer Hörfunksender mit Sitz in Bayern in der Zuständigkeit der BLM. Auch zu diesen Chats gingen im Berichtszeitraum Bürgerbeschwerden bei der BLM ein und das Jugendschutzreferat machte entsprechende Stichproben. Vor diesem Hintergrund führte die BLM im zweiten Halbjahr 2007 auch mit der SPiN AG einen intensiven Dialog über die Verbesserung der Jugendschutzmaßnahmen bei ihren weiteren Chat-Communities auf bayerischen Internet-Seiten. Im Ergebnis signalisierte die SPiN AG Dialogbereitschaft mit Blick auf alle von ihr betriebenen Chat-Communities und begann im zweiten Halbjahr 2007 mit der Umstellung auf eine neue Software. Begleitend dazu führten Vertreter des BLM-Jugendschutzreferats und von jugendschutz.net im Oktober ein Gespräch mit den Vorständen der Spin AG. Zudem nahmen Vertreter der Spin AG als Referenten am dritten Chat-Workshop von KJM, jugendschutz.net und FSM am 27.11.07 in der BLM teil und berichteten auch in diesem Rahmen über den Stand der Überarbeitung der Jugendschutzmaßnahmen. Ob die verbesserten Maßnahmen tatsächlich ausreichen

werden, wird das Jugendschutzreferat der BLM mittels regelmäßiger Stichproben überprüfen.

Aufgrund der genannten Fälle sieht die BLM eine intensive Beobachtung der Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben, auch weiterhin als dringend geboten an.

2.2.2. Aufsichtsfälle Telemedien der BLM

Seit In-Kraft-Treten des JMStV ist die BLM in insgesamt **69** Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in KJM-Prüfverfahren festgestellt und dann zur Durchführung der Verfahren an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

- **Fälle im KJM-Prüfverfahren**

24 Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM befanden sich im Berichtszeitraum im KJM-Prüfverfahren.

Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Fünf dieser Fälle wurden im Berichtszeitraum neu ins KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen geprüft. Dabei wurden in allen Fällen Verstöße gegen das Pornografieverbot nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV festgestellt, da Pornografie hier nicht im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene verbreitet wurde. Die zuständigen Prüfgruppen der KJM stellten bei den genannten Angeboten - weitgehend kommerzielle Sex-Seiten – Darstellungen fest, die nach den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien pornographisch sind. Die enthaltenen Darstellungen rückten unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund. Der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung wurden durch visuelle Gestaltungsmittel, u.a. durch extreme Fokussierung auf sexuelle Handlungen sowie auf Geschlechtsteile, verstärkt. Die Prüfgruppen stellten fest, dass die genannten Internet-Angebote die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt vermitteln und in der

Gesamttenenz ausschließlich auf die sexuelle Stimulation des Nutzers angelegt sind. Die pornographischen Inhalte auf den verschiedenen Internet-Seiten wurden dabei weitgehend frei zugänglich, also ohne jede Zugangshürde, verbreitet.

Eines dieser Angebote enthält ein Forum, in dem sich die Mitglieder über Bordellbesuche in Tschechien austauschen. Hier ist vor allem die Textebene als problematisch eingestuft worden, da explizite sexuelle Vorgänge in grob anreißerischer Sprache beschrieben werden. Außerdem werden Frauen allgemein, aber insbesondere Tschechinnen, in entwürdigender Weise auf die bloße Rolle von sexuellen Dienstleisterinnen reduziert.

In einigen der geprüften Fälle wurden auch direkte Verlinkungen auf pornographische Inhalte aus dem Ausland festgestellt. Derartige Dritt-Inhalte sind dem Anbieter einer Internetseite zuzurechnen, wenn er diese durch Verlinkung auf erster Ebene, z.B. durch Integration in sein Angebot mittels Links oder Bannern, zugänglich macht und sie sich auf diese Weise zu eigen macht.

Die BLM hörte die betreffenden Anbieter im Berichtszeitraum zu den festgestellten Verstößen an bzw. bereitet die Anhörung derzeit vor. Gleichzeitig steht die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, aufgrund des Verdachts einer Straftat, an.

Zudem wurden der BLM **zwei** weitere Internet-Fälle von der mabb zur weiteren Veranlassung übermittelt. Beide Angebote waren bereits im Jahr 2006 in KJM-Präsenzprüfungen geprüft und dabei Verstöße wg. einfacher Pornografie ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt worden. Wegen eines Anbieterwechsels von Berlin nach Bayern übermittelte die mabb die beiden Fälle an die nunmehr zuständige BLM. Die BLM konnte die Verfahren jedoch nicht fortführen: Im einen Fall ergab die Überprüfung, dass das Angebot nicht mehr abrufbar ist. Das Angebot wird derzeit noch im Beobachtungsmodus regelmäßig darauf hin überprüft, ob dies so bleibt (s.u.). Im anderen Fall sind zwar noch pornographische Inhalte gegeben, die URL des Angebots wurde aber auf eine ausländische Domain abgeändert und auf einen ausländischen Anbieter mit Sitz in Panama registriert. Hier muss das Verfahren voraussichtlich eingestellt werden; es ist jedoch ein Indizierungsantrag an die BPjM vorgesehen, damit das Angebot zumindest im BPjM-Modul erfasst und auf diesem Weg ausgefiltert werden kann.

Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Internet-Anbieter bereits im Rahmen der Anhörung durch die Landesmedienanstalten ihre Angebote entschärfen oder ganz entfernen. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass keine unzulässigen Inhalte mehr abrufbar sind,

kann das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von sechs Monate ergeben hat, dass das Angebot bzw. die unzulässigen Inhalte weiterhin nicht mehr abrufbar sind. Zudem müssen weitere Bedingungen erfüllt sein: So kommt die Einstellung von Verfahren u.a. nur in Frage, wenn ein Anbieter erstmalig auffällig geworden ist und keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote betreibt. Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Beschlussvorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung herantragen.

Entsprechend hat das Jugendschutzreferat im 2. Halbjahr 2007 **sechs** nach der Anhörung veränderte oder entfernte Angebote in einem Beobachtungszeitraum von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben überprüft.

Bei drei dieser Angebote wurde der Beobachtungsmodus im Berichtszeitraum abgeschlossen. Dabei ergab die Beobachtung, dass alle drei Angebote aus dem Netz entfernt wurden und dies über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auch so beibehalten wurde. Die weiteren Bedingungen für eine Einstellung der Verfahren werden derzeit noch überprüft.

Drei Fälle wurden im Berichtszeitraum neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen. Hier wird die Beobachtung aber erst im ersten Halbjahr 2008 abgeschlossen sein.

Insgesamt steht derzeit bei **zwölf** Telemedien-Fällen im Zuständigkeitsbereich der BLM die Entscheidung über eine mögliche Einstellung der Verfahren an. Die Bedingungen für die Einstellung werden in diesen Fällen noch überprüft. Teilweise, insbesondere bei Angeboten mit Zugangsbeschränkungen, ist auch eine Abstimmung mit dem KJM-Prüflabor bei jugendschutz.net erforderlich.

Fälle in Prüfausschüssen der KJM

Fünf Fälle von Jugendschutz-Verstößen im Internet durch bayerische Anbieter leitete die BLM im Berichtszeitraum an die Prüfausschüsse der KJM weiter. Alle Fälle, bis auf einen, wurden von der KJM abschließend geprüft und entschieden.

In einem Fall, für den zunächst ein Anbieter aus Ingolstadt verantwortlich gewesen war, entschied die KJM dabei, das Verfahren einzustellen. Das Angebot, bei dem die zuständige KJM-Prüfgruppe ursprünglich pornographische Inhalte ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt hatte, war im Nachgang der Anhörung verändert worden. Die BLM hatte das Angebot in einem mindestens sechsmonatigen Beobachtungsmodus überprüft und

festgestellt, dass die pornographischen Inhalte nicht mehr abrufbar waren und die betreffende Domain außerdem nicht mehr bei der Registrierungsstelle Denic registriert war. Auch waren keine weiteren unzulässigen oder jugendschutzrelevanten Inhalte zu finden. Alle Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung waren im vorliegenden Fall erfüllt. Es mussten keine Maßnahmen beschlossen werden, das Verfahren ist hiermit abgeschlossen.

In drei weiteren Fällen wurden von der KJM Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter beschlossen und von der BLM im Berichtszeitraum bereits umgesetzt (s.u.)

Neun weitere Fälle stehen derzeit zur Weiterleitung an KJM-Prüfausschüsse zur abschließenden Bewertung und Entscheidung über Maßnahmen an. In einigen dieser Fälle muss aber zunächst noch die Rückmeldung der Staatsanwaltschaft oder das Ergebnis der Prüfung im Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net abgewartet werden.

- **Umsetzung von Maßnahmen durch BLM**

Die BLM hat im Berichtszeitraum in **drei** Fällen die von der KJM beschlossenen Maßnahmen gegen Internet-Anbieter mit Sitz in Bayern umgesetzt. Dabei handelte es sich um Beanstandungen und Untersagungen. Bußgeldverfahren waren hier aufgrund von parallelen Verfahren der jeweiligen Staatsanwaltschaften nicht mehr möglich.

So verhängte die BLM entsprechende Maßnahmen gegen einen Anbieter aus dem schwäbischen Landkreis Donau-Ries aufgrund von Verstößen gegen das Pornografieverbot in zwei Fällen. Die Prüfgruppe hatte auf zwei Internet-Seiten des Anbieters Pornografie ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt. Der Anbieter hatte im Rahmen der Anhörung gegenüber der BLM erklärt, dass alles gelöscht worden sei. Die Überprüfung im Jugendschutzreferat der BLM zeigte jedoch, dass die Inhalte nur teilweise entfernt worden waren. Im Mitgliederbereich der einen Seite waren nach wie vor pornographische Texte frei zugänglich. Die BLM untersagte dem Anbieter unter Androhung von Zwangsgeld, die Inhalte weiter ohne geschlossene Benutzergruppe zu verbreiten. Das Jugendschutzreferat überprüft hier derzeit mittels Stichproben, ob dem Folge geleistet wird.

Dieselbe Problematik bestand bei der Porno-Seite eines Münchner Anbieters. Auch dieser Anbieter gab im Rahmen der Anhörung gegenüber der BLM an, dass er die pornographischen Inhalte unverzüglich entfernen werde. Eine erste Stichprobe des Jugendschutzreferats schien dies zu bestätigen. Um sicher zu gehen, wurde das Angebot

jedoch für mindestens sechs Monate weiter mittels regelmäßiger Stichproben überprüft. Dabei wurde eine Unterseite des Angebots entdeckt, auf der weiterhin pornographische Inhalte zugänglich gemacht wurden, ohne dass eine geschlossene Benutzergruppe gegeben war. Auch hier verhängte die BLM entsprechende Maßnahmen.

- **Gerichtsverfahren**

Die Erfahrungen im Bereich der Internetaufsicht zeigen, dass eine Vielzahl von Internet-Anbietern die Maßnahmen der Medienaufsicht nicht akzeptiert und dagegen vor Gericht geht. Dies zieht meist mehrjährige Gerichtsverfahren nach sich, während derer die Anbieter ihre betreffenden Internet-Seiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM der Fall. Zwei Gerichtsverfahren, die in den Jahren 2005 bzw. 2006 begonnen hatten, wurden Ende des Jahres 2007 vor den jeweiligen bayerischen Verwaltungsgerichten abgeschlossen. Dabei konnte die BLM Erfolge erzielen, ihre Spruchpraxis und die der KJM wurden in den Verfahren bestätigt.

Bei sieben Internet-Seiten eines Anbieters aus dem Landkreis Eichstätt, bei denen die KJM die Verbreitung von Pornografie ohne geschlossene Benutzergruppe festgestellt hatte, hatte die BLM Ende des Jahres 2006 die entsprechenden Maßnahmen verhängt: Unter anderem hatte sie dem Anbieter untersagt, die pornografischen Seiten weiter im Internet ohne ausreichende Schutzvorkehrungen zu verbreiten. Die BLM hatte angeordnet, dass dies sofort zu vollziehen sei, und hatte für einen weiteren Verstoß ein Zwangsgeld festgesetzt. Der Anbieter ging daraufhin beim Verwaltungsgericht München gegen die BLM vor. Dieses Verfahren wurde nun mit einem Termin am 25.10.07, bei dem auch Mitarbeiter der BLM vertreten waren, vor dem VG München mit einem Vergleich beendet: Die BLM erklärte sich unter der Bedingung, dass sich der Anbieter zu einer sofortigen Sperrung der im Bescheid genannten Domains verpflichtet, solange kein wirksames AV-System vorgeschaltet ist, dazu bereit, auf eine weitere Vollstreckung von Bescheid und Zwangsgeld zu verzichten. Im Gegenzug erklärte sich der Anbieter bereit, die Klage gegen die BLM zurück zu nehmen. Der Bescheid der BLM ist damit rechtskräftig und das Verfahren abgeschlossen.

Bereits im Eilverfahren, das dem Hauptsacheverfahren voran gegangen war, hatte das Gericht der BLM Recht gegeben: Der Anbieter hatte beim VG München Widerspruch gegen den Bescheid der BLM erhoben und beantragt, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Das Gericht hatte den Antrag des Anbieters jedoch abgelehnt und klar gestellt, dass das vom Anbieter verwendete System „bereits 18.de“ nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine

geschlossene Benutzergruppe genüge. Außerdem hatte das Gericht deutlich gemacht, dass das öffentliche Interesse an einem effektiven Jugendschutz gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Internet-Anbieters Vorrang habe.

Eine Fortführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Verhängung eines Bußgelds war der BLM in diesen Fällen allerdings nicht möglich, da ein paralleles Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Vorrang hatte. Die BLM hatte die Fälle aufgrund des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat an die zuständige Staatsanwaltschaft Ingolstadt abgegeben. Diese hatten einen Strafbefehl gegen die Geschäftsführer des Anbieters erwirkt. Das Strafverfahren wurde mit einem Termin am 30.07.07, an dem auch Mitarbeiter der BLM anwesend waren, vor dem Amtsgericht Ingolstadt abgeschlossen: Die Angeklagten wurden zu jeweils 2.500 Euro Strafe verurteilt.

Bei 15 Internetseiten eines Münchner Anbieters, bei denen die KJM die Verbreitung von Posendarstellungen festgestellt hatte, hatte die BLM im Jahr 2005 das von der KJM beschlossene Bußgeld in Höhe von 15.000 Euro verhängt und dem Anbieter untersagt, die betreffenden Seiten weiter im Internet zu verbreiten. Der betroffene Internet-Anbieter hatte im Jahr 2006 Widerspruch bzw. Einspruch gegen die Bescheide der BLM eingelegt, im ersten Halbjahr 2007 seine Klage vor dem Verwaltungsgericht München gegen den Beanstandungsbescheid der BLM jedoch verloren. Im aktuellen Berichtszeitraum war der Anbieter bzw. sein Rechtsanwalt daraufhin zunächst vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Berufung gegangen. Inzwischen hat er seine Berufung jedoch wieder zurück genommen. Das Verwaltungsverfahren wurde somit Ende Dezember 2007 abgeschlossen. Das Verfahren in der Bußgeldsache vor dem Amtsgericht München ist jedoch nach wie vor anhängig. Der betreffende Anbieter hat im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt und lebt mittlerweile laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik.

- **Überprüfung von indizierten Angeboten im Zuständigkeitsbereich der BLM**

Die Landesmedienanstalten sind auch für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei deutschen Internet-Angeboten, die von der BPjM indiziert worden sind, zuständig. Mit Stand von Mitte Januar 2008 sind 18 Angebote, deren Anbieter ihren Sitz in Bayern haben, von der BPjM aufgrund ihrer Jugendgefährdung in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden, welche der BLM von der KJM zur weiteren Veranlassung weitergeleitet worden waren. Die BLM hat im Berichtszeitraum die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei elf Angeboten im Beobachtungsmodus

überprüft: Bestimmte indizierte Internetangebote dürfen grundsätzlich nicht mehr, andere nur im Rahmen geschlossener Benutzergruppen, verbreitet werden; stellt die BLM Verstöße fest, werden die Fälle ins Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Die Stichproben der BLM in den oben genannten elf Fällen haben folgendes ergeben: Zwei der indizierten Angebote, die gleichzeitig auch Gegenstand eines medienrechtlichen Verfahrens der BLM waren, sind nicht mehr abrufbar. Bei den verbleibenden neun Angeboten wurden im Beobachtungsmodus keine unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalte gesichtet.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz

Am 19.09.07 referierte eine Mitarbeiterin des Jugendschutzreferats bei dem Fachausschuss Medienpolitik des Bayerischen Landesfrauenausschusses zum Thema "Gewalt gegen Mädchen und Frauen in den Medien" in München.

Bei der interdisziplinären Fachtagung "Interkulturell mit Medien" am 30.11.07 in der BLM war der Präsident der BLM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring neben Jutta Croll, Geschäftsführerin Stiftung Digitale Chancen, Sabine Hoffmann, Geschäftsführerin Gallus Zentrum Frankfurt, Dr. Memet Kilic, Vorsitzender Bundesausländerbeirat, Thomas Krüger, Präsident DKHW und Präsident Bundeszentrale für politische Bildung, Maud Pagel, Leiterin Bereich Chancengleichheit und Diversity im Konzern Deutsche Telekom AG, sowie Prof. Dr. Helga Theunert, wissenschaftliche Direktorin JFF - Institut für Medienpädagogik, bei der Podiumsdiskussion „Mediale Risiken eingrenzen – Mediale Potenziale“ vertreten.

Ferner hat die BLM bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und –besuchen im eigenen Haus über grundlegende Themen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Jugendmedienschutz berichtet.

Darüber hinaus war die BLM im Berichtszeitraum weiterhin in der FSK, in der BPjM sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.